



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 25. September 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	14
Arnold, Horst (SPD).....	26	Müller, Ruth (SPD)	44
Aures, Inge (SPD)	2	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	3	Petersen, Kathi (SPD)	29
Biedefeld, Susann (SPD).....	4	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	45
von Brunn, Florian (SPD)	37	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	15
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	49	Rauscher, Doris (SPD).....	46
Deckwerth, Ilona (SPD).....	27	Rinderspacher, Markus (SPD)	39
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	31	Ritter, Florian (SPD)	23
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	5	Roos, Bernhard (SPD)	16
Fehlner, Martina (SPD).....	6	Rosenthal, Georg (SPD)	24
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	42	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	17
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Schindler, Franz (SPD)	18
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	8	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	19
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	35	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	25
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	41
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	9	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	50
Güll, Martin (SPD)	28	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	20
Halbleib, Volkmar (SPD).....	10	Strobl, Reinhold (SPD)	21
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	11	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	47
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	12	Weikert, Angelika (SPD).....	22

Karl, Annette (SPD)	43	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	34
Knoblauch, Günther (SPD).....	32	Woerlein, Herbert (SPD)	48
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Zacharias, Isabell (SPD)	30
Lotte, Andreas (SPD)	36	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	40

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Staatsstraßen in Bayern	1
Aures, Inge (SPD) Sollstärke der Polizeiinspektion Bam- berg Land	2
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Anträge zum Familiennachzug	3
Biedefeld, Susann (SPD) Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes für die Wirtschaftsregion Coburg stoppen	5
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Straßenverkehrszählung 2015	5
Fehlner, Martina (SPD) Arbeiterlaubnisse für Asylbewerber- innen und -bewerber in den Land- kreisen Aschaffenburg und Miltenberg	7
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Elektrifizierungsstudie	8
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei Teamwire	8
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Neue Arbeitszeitmodelle der Bayerischen Polizei	9
Halbleib, Volkmar (SPD) Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus	9
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Richtlinien für Sparkassen- Verwaltungsratsmitglieder	12
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbildung von jungen Flüchtlingen	12

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zweigstelle der Sparkasse Allgäu in Riezern (Österreich)	13
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sportgroßveranstaltungen in Kommunen	13
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Strafrechtliche Relevanz: Verge- wältigungen „recht und billig“?	14
Roos, Bernhard (SPD) Studentenwohnraumförderung in Passau und Deggendorf ermöglichen	14
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu Landtags- und Bezirks- wahlen in Bayern	16
Schindler, Franz (SPD) Einsatz von V-Personen im Bereich der Gefahrenabwehr	17
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Staatsstraßen im Regierungsbezirk Mittelfranken	17
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eingreifen der Rechtsaufsicht	19
Strobl, Reinhold (SPD) Leitfaden für einen barrierefreien ÖPNV	19
Weikert, Angelika (SPD) Personen mit Migrationshintergrund in Bayern	21
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	
Ritter, Florian (SPD) Kulturelle oder religiöse Prägung als Strafmilderungsgrund	24

Rosenthal, Georg (SPD)
Bayernweite Einführung einer
forschungskompatiblen, vernetzten
Patientenakte25

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Angeblicher Rabatt bei der Straf-
zumessung25

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Arnold, Horst (SPD)
Richtlinien bezüglich des Neutralitäts-
gebots an Schulen27

Deckwerth, Ilona (SPD)
Ausbildung an Heilerziehungs-
pflageschulen27

Güll, Martin (SPD)
Unterrichtsversorgung im Schuljahr
2017/201828

Petersen, Kathi (SPD)
Entsendung von Lehrerinnen und
Lehrern an Grund- und Mittelschulen
aus dem Regierungsbezirk Unter-
franken29

Zacharias, Isabell (SPD)
Sudbury Schule Ammersee30

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Negativzinszahlungen staatlicher
Stiftungen und Fonds32

Knoblauch, Günther (SPD)
Personalsituation in den Finanzämtern.....32

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Besetzung der Stelle des Präsidenten
bzw. der Präsidentin des Finanzge-
richts München33

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Permanenter Lohnsteuerjahres-
ausgleich 33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bearbeitung der Anträge auf Digital-
bonus 34

Lotte, Andreas (SPD)
Ausgaben für Forschung und Ent-
wicklung 34

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

von Brunn, Florian (SPD)
Drohen Bergstürze in Bayern? 35

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flussperlmuscheln in Oberfranken –
Diebstahl und Bestand 36

Rinderspacher, Markus (SPD)
Schutz vor Sturzfluten 36

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Kommunale Maßnahmen zu Flächen-
recycling und Altlastensanierung 37

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Belastung von Bienenbrot und Honig
durch Umweltgifte und Pestizide 38

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Felbinger, Günther (fraktionslos)
Flüchtlinge in Mittelsinn 39

Karl, Annette (SPD)
Service auf Webseite des Zentrums
Bayern Familie und Soziales 40

Müller, Ruth (SPD) Frauenhäuser	41	Woerlein, Herbert (SPD) Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendrings	50
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Situation von Kindern und Jugend- lichen in den bayerischen Regierungs- bezirken	42	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege	
Rauscher, Doris (SPD) Situation Alleinerziehender in den bayerischen Regierungsbezirken	44	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hilfen zur Gesundheit	51
Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Frauennotrufe und Fachberatungs- stellen	48	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Impfung gegen Hepatitis A und B	52

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
 Bezüglich des Zustands der Staatsstraßen in Bayern frage ich die Staatsregierung, bei wie viel Prozent des Staatsstraßennetzes der Warnwert überschritten („intensive Beobachtung erforderlich“) bzw. der Schwellenwert überschritten ist („Maßnahmen erforderlich“) – bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtbayern und Regierungsbezirken –, welchen Erhaltungszustand die Staatsregierung für die bayerischen Staatsstraßen bis Ende 2018 anstrebt und ob die vorgesehenen Finanzmittel dafür ausreichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß der statistischen Aufbereitung der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) 2015 und 2011 können folgende Angaben gemacht werden:

	Intensive Beobachtung erforderlich in %		Maßnahme erforderlich in %	
	ZEB 2015	ZEB 2011	ZEB 2015	ZEB 2011
Oberbayern	24,87	23,76	37,47	39,10
Niederbayern	17,23	16,87	46,33	49,91
Oberpfalz	21,88	18,79	35,83	39,51
Oberfranken	23,05	19,07	36,60	49,08
Mittelfranken	22,75	17,42	36,20	49,30
Unterfranken	19,87	18,25	39,31	48,69
Schwaben	24,26	25,48	29,76	34,18
Bayern	22,09	20,19	37,69	43,82

Der Kampagnenvergleich der ZEB 2011 und der ZEB 2015 zeigt, dass der Anteil guter Strecken erhöht werden konnte. Gleichzeitig konnte der Nachholbedarf (entspricht der Überschreitung des Schwellenwerts, „Maßnahme erforderlich“) verringert werden. Mit den vom Landtag zur Verfügung gestellten Mitteln konnte somit der Zustand verbessert werden.

In den Jahren 2011 bis 2015 wurden rd. 697 Mio. Euro investiert.

Ausgaben zur Erhaltung der Staatsstraßen in Bayern 2011 bis 2015 (in Mio. Euro)					
	2011	2012	2013	2014	2015
Erhaltung	135	134	126	161	141

Um die erreichten Verbesserungen nachhaltig zu sichern, wird das Erhaltungsmanagement auch in den kommenden Jahren fortgeführt. Eine Evaluierung erfolgt auf der Grundlage der für 2019 geplanten ZEB.

Bei den Dispositionen zur Erhaltung der Straßeninfrastruktur muss berücksichtigt werden, dass infolge der Preisentwicklung durch die seit Jahren anhaltende Hochkonjunktur am Bau für die Durchführung von einfachen Erhaltungsmaßnahmen von einem Betrag von 190.0000 Euro pro km auszugehen ist. Wie im Brückenbau bereits seit längerem berücksichtigt, zeigt sich auch für den Bereich der Fahrbahnen, dass in Folge des Werteverzehrs langfristig neben den Erhaltungsmaßnahmen auch tiefergehende Maßnahmen bis hin zur Kompletterneuerung erforderlich werden.

2. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist aktuell die Differenz zwischen der Soll- und der Iststärke bei den Stellen der Polizeiinspektion (PI) Bamberg Land, wie viele Beamte wurden im vergangenen Jahr bei der PI Bamberg Land eingestellt und kann die PI Bamberg Land sämtliche ihr zugewiesenen Aufgaben auch planmäßig erfüllen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei den Sollstellen der Dienststellen in den Flächenpräsidien sind insbesondere auch die Stellen der Beamtinnen und Beamten der Operativen Ergänzungsdienste (u. a. Einsatzzüge und Zivile Einsatzgruppen) enthalten, die im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums eingesetzt werden. Weitere Faktoren, wie der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen sowie die Abwesenheiten im Rahmen des Studiums für die nächsthöhere Qualifikationsebene sind ebenfalls in den Sollstärken der Dienststellen berücksichtigt. Die Sollstärke einer Dienststelle dient folglich unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren als Planungsgröße für die personelle Ausstattung. Die Sollstärken sind mit Stand 01.01.2017 aufgeführt.

Unter Iststärke versteht man dagegen die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Sollstärke und Iststärke der Dienststellen in Bamberg stellen sich mit Stand 01.07.2017 wie folgt dar:

Dienststelle	Sollstärke	Iststärke
Polizeiinspektion Bamberg-Land	120	102
Polizeiinspektion Bamberg-Stadt	169	131
Kriminalpolizeiinspektion Bamberg	74	80
Verkehrspolizeiinspektion Bamberg	70	59
Operative Ergänzungsdienste Bamberg	0	41

Eine Differenz zwischen Sollstärke und Iststärke entsteht auch durch o. g. nicht etatisierte Dienststellen. Ein Rückschluss, dass eine Differenz zwischen der Sollstärke und der Iststärke gleichbedeutend mit unbesetzten Stellen bei den Polizeidienststellen ist, ist daher unzutreffend, da diese Stellen mit Beamten bei den nicht etatisierten Dienststellen besetzt sind.

Generell wird angemerkt, dass die personelle Ausstattung der Bayerischen Polizei (so auch der Polizeiinspektion Bamberg-Land) grundsätzlich so beschaffen ist, dass diese zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht. Grundsätzlich kann jedoch auch ein noch so großer Personalkörper der Polizei die stets latente Gefahr eines kurzzeitigen Kräftemangels zur Einsatzbewältigung von Einsätzen in der Erstphase nicht ausschließen oder wesentlich reduzieren. In Einzelfällen kann es immer aufgrund sog. Ad-hoc-Einsatzlagen (vorher nicht absehbare plötzliche Ereignisse) zu einem temporär begrenzten Engpass kommen. In solchen Fällen wird allerdings durch die flächendeckend eingeführten Einsatzzentralen und ein modernes Einsatzmanagement gewährleistet, dass weitere zur Verfügung stehende Einsatzkräfte und benachbarte Dienststellen schnell unterstützend eingesetzt werden. Beim Vorliegen mehrerer gleichzeitiger Vorfälle muss die Einsatzzentrale Prioritäten setzen und die Einsatzkräfte zunächst zu den vordringlicheren Einsätzen entsenden.

Zu den jeweiligen Einstellungsterminen werden alle freien und besetzbaren Plan- und Ausbildungsstellen mit Anwärtern für den Polizeivollzugsdienst besetzt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese je nach Qualifizierungsebene (QE) erst nach ihrer Ausbildung inklusive einer Verweildauer in den Einsatzzügen (2. QE) bzw. nach ihrer Ausbildung (3. QE) zur Verteilung an die Dienststellen in ganz Bayern heranstehen. Die Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst erfolgen nicht bei den Dienststellen selbst, sondern bayernweit zentral bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei als Einstellungsbehörde.

3. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr die Anzahl (nach neuesten Pressemeldungen wurden von Januar 2015 bis Juni 2017 bundesweit rund 230.000 Anträge für „Visa zur Familienzusammenführung“ bewilligt) der bewilligten Visa zur Familienzusammenführung für Deutschland bekannt, wie schätzt sie die Anzahl der Anträge auf Familiennachzug in Bayern für die Jahre 2017 und 2018 ein und wie stellt die Staatsregierung sich die Integration und die damit zusammenhängende Problematik der nachgezogenen Familienmitglieder vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern wurden von Januar 2015 bis Juli 2017 insgesamt rund 230.000 Visa für den Familiennachzug ausgestellt. Diese Zahl umfasst neben dem Familiennachzug zu asylrechtlich Schutzberechtigten auch den Nachzug zu Deutschen und sonstigen längerfristig in Deutschland aufenthaltsberechtigten Ausländern (z. B. Inhaber einer Blauen Karte EU), insgesamt also auch weltweit den Nachzug von Ehepartnern oder Kindern von Deutschen, von EU-Bürgern etc. Auf syrische und irakische Staatsangehörige entfielen ca. 102.000 solcher Visa.

Da die vom Bund erhobenen Daten zur Erteilung von Visa zum Familiennachzug nicht danach differenzieren, in welches Bundesland der Familiennachzug mit Visum erfolgen soll, kann die Staatsregierung keine Schätzung zur Anzahl der Anträge auf Familiennachzug in Bayern für die Jahre 2017 und 2018 vornehmen. Nach dem Ausländerzentralregister wurden in Bayern im laufenden Jahr (bis

31.08.2017) rund 6.800 Aufenthaltserlaubnisse zum Aufenthalt aus familiären Gründen erteilt. Auch hierbei ist der Nachzug zu Deutschen und sonstigen längerfristig in Deutschland aufenthaltsberechtigten Ausländern enthalten.

Ausländer, die im Wege des Familiennachzugs nach Bayern kommen, sind insbesondere den Ausländern, die im Rahmen eines Asylverfahrens als schutzberechtigt anerkannt werden, in integrationspolitischer Sicht gleichgestellt. Für diese stehen grundsätzlich die gleichen Integrationsmaßnahmen zur Verfügung. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass aufgrund europarechtlicher Vorschriften das Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum beim privilegierten Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen derzeit vor der Einreise nicht nachgewiesen werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen vor Herausforderungen gestellt werden. Die Staatsregierung hat daher den Bund aufgefordert, die europa- und bundesrechtlichen Vorgaben auch im Hinblick auf den Nachweis von ausreichendem Wohnraum vor der Einreise zu überprüfen und eine Änderung herbeizuführen. Die Staatsregierung tritt darüber hinaus nachdrücklich dafür ein, dass in Übereinstimmung mit dem geltenden europäischen Recht für Flüchtlinge mit sog. subsidiärem Schutz auch über März 2018 hinaus weiterhin kein Familiennachzug vorgesehen wird.

Die Integration anerkannter und damit bleibeberechtigter Flüchtlinge wird durch die Verfügbarkeit angemessenen und familiengerechten Wohnraums nachhaltig unterstützt. Angesichts des Verfassungsauftrags aus Art. 106 der Bayerischen Verfassung, alle Bewohnerinnen und Bewohner in Bayern mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, beschloss die Staatsregierung bereits vor zwei Jahren den Wohnungspakt Bayern zwischen Staat, Kommunen, Kirche und Wohnungswirtschaft. Mit Hilfe der bekannten drei Säulen,

- dem staatlichen Sofortprogramm,
- dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm sowie
- starken Anreizen in der staatlichen Wohnraumförderung,

sollen in Bayern innerhalb von vier Jahren rund 28.000 neue staatliche oder staatlich geförderte Wohnungen gebaut werden. Das staatliche Sofortprogramm ist in erster Linie auf die Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge und deren Familien gerichtet. Im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm sollen die Gemeinden diesen Personenkreis angemessen berücksichtigen. Die Belegungssteuerung in der staatlichen Wohnraumförderung erfolgt vor allem nach den Kriterien soziale Dringlichkeit und Bewohnerstrukturen. Insgesamt ist der Wohnungspakt mit den sich ergänzenden Säulen auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen gerichtet. Zudem ist das wohnungsbindungsrechtliche Instrumentarium zur Gewährleistung solcher Strukturen im Rahmen des Bayerischen Integrationsgesetzes nochmals deutlich verbessert worden. Maßgeblich ist, dass das Wohnungsangebot in Bayern insgesamt ausgeweitet wird. So hat die Staatsregierung auf der Grundlage des Wohnungspakts letztes Jahr 401,7 Mio. Euro in die staatliche Wohnraumförderung investiert. Das waren rund 100 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Dieses Jahr wurde das Fördervolumen nochmals, und zwar auf 467,7 Mio. Euro erhöht. Der Wohnungspakt zeigt seine Wirkung: Für die staatliche Wohnraumförderung war 2016 das erfolgreichste Jahr seit Langem. So wurde der Bau von insgesamt 3.330 Mietwohnungen gefördert und damit um 75,5 Prozent mehr als im Vorjahr [1.897]. Dieses Jahr konnte das Ergebnis in den Monaten Januar bis August 2017 [1.232] gegenüber dem Vorjahreszeitraum [996] nochmals um 23,7 Prozent gesteigert werden.

4. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie, dass die Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH (PGVC) das laufende Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes bei Neida (Landkreis Coburg), trotz der bereits von den Fachbehörden geprüften und positiv bewerteten Kombilösung, für den Werkflugverkehr im Wirtschaftsraum Coburg/Bamberg den Coburger Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene für den Instrumentenflugbetrieb zu ertüchtigen und für größere Flugzeuge den Flugplatz Bamberg-Breitenau auszubauen, nicht stoppen will, wann konkret können alle Beteiligten (PGVC, Stadt Bamberg etc.) mit einer klaren, unmissverständlichen und schriftlichen Genehmigung durch alle beteiligten Behörden (z. B. Luftfahrtamt Nordbayern etc.) für die Kombilösung, die die Staatsregierung vorgeschlagen hat, rechnen und in welcher Größenordnung gedenkt die Staatsregierung, sich an den bereits entstandenen Planungskosten in Höhe von knapp 3 Mio. Euro zu beteiligen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH hat beschlossen, die Kombilösung (Ausbau der Flugplätze in Bamberg-Breitenau und Coburg-Brandensteinsebene) weiter zu verfolgen. Das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes am Standort Meeder-Neida soll in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit der Kombilösung ruhend gestellt werden. Derzeit werden vor Ort die weiteren erforderlichen Schritte geprüft. Die Staatsregierung hat Verständnis für die Überlegungen in der Region und die laufenden Prüfungen.

Sollten im Rahmen einer Kombilösung Ertüchtigungsmaßnahmen an den Flugplätzen Coburg-Brandensteinsebene und Bamberg-Breitenau erforderlich werden, müssen diese in einem luftrechtlichen Verfahren zugelassen werden. Hierzu sind seitens der Flugplatzbetreiber entsprechende Anträge beim zuständigen Luftamt Nordbayern zu stellen. Das Luftamt Nordbayern wird dann in luftrechtlichen Zulassungsverfahren die beantragten Maßnahmen prüfen und die Verfahren mit einer rechtsmittelfähigen Entscheidung beenden.

Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb von Schwerpunktländepätzen liegt hier – wie auch sonst nach der in Bayern generell praktizierten Aufgabenverteilung – bei den regionalen Akteuren.

Zuschüsse zu Planungskosten werden im Regelfall über Kostenpauschalen auf Basis der förderfähigen Kosten des Gesamtprojekts gewährt. Dies setzt jedoch ein förderfähiges Vorhaben und eine entsprechende Antragstellung voraus.

5. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 für Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen – zumindest in Listenform – inzwischen vorliegen und sich die Zählarten von denen der Vorjahre unterscheiden, frage ich die Staatsregierung, wofür die Abkürzungen der Zählarten stehen, wie die Zählungen im jeweiligen Fall durchgeführt wurden (insbesondere für die Abkürzungen „TRf“, „Tf“, „TM“ und „TR“) und wo sich die neuen Zählstellen 62229398, 62229399 und 62229400 genau befinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

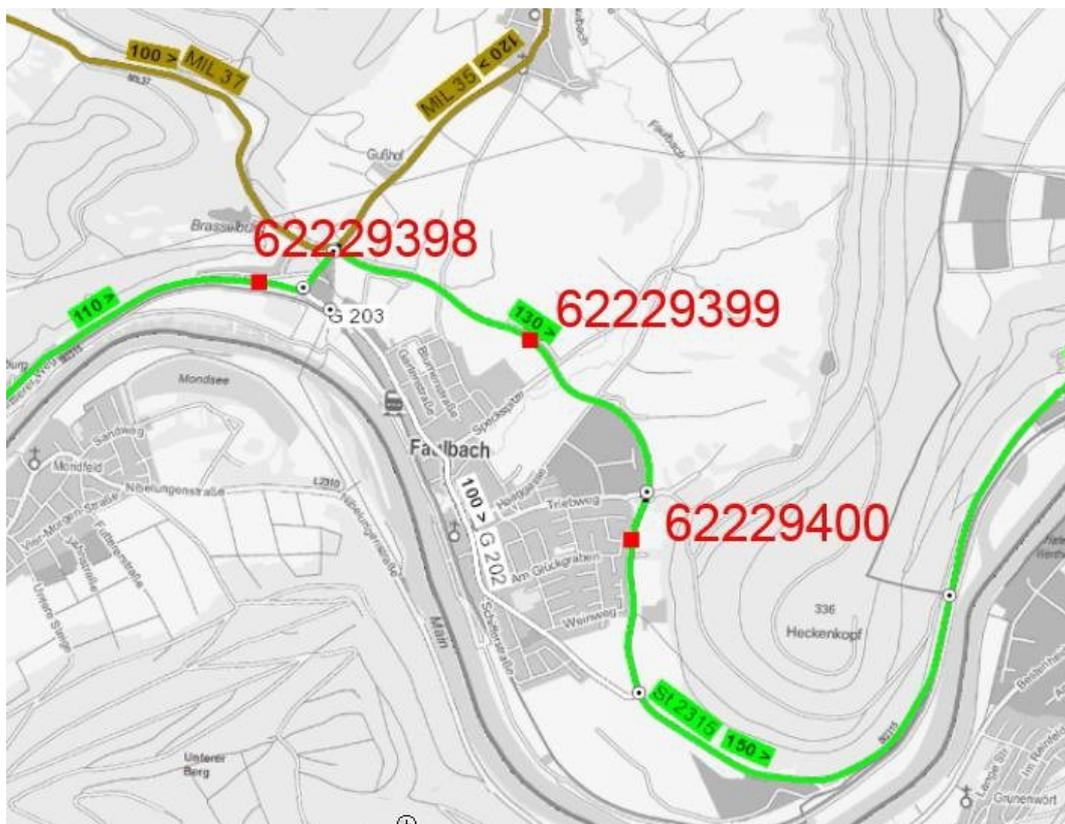
Bei der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 wurde die Datenerfassung erstmalig mit sogenannten Seitenradargeräten durchgeführt. Dafür wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen folgende Abkürzungen eingeführt:

- TM = Temporäre Messung (die Datenerfassung hat 2015 stattgefunden),
- TR = Temporäre Messung ohne Ferienwoche (die Datenerfassung hat 2015 ohne einer Ferienzählung stattgefunden),
- Tf = Fortschreibung aus 2014 (die Datenerfassung hat 2014 stattgefunden. Der DTV-Wert aus dem Zwischenjahr 2014 wurde auf die SVZ 2015 hochgerechnet),
- TRf = Fortschreibung TR aus 2014 (die Datenerfassung hat 2014 ohne einer Ferienzählung stattgefunden; der DTV-Wert – DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke – aus dem Zwischenjahr 2014 wurde auf die SVZ 2015 hochgerechnet.).

Ergänzend werden die bereits bisher verwendeten Zählarten mitgeteilt:

- A: A-Zählstelle,
- AT: A-Zählstelle mit fehlendem/n Zähltag/en,
- Ae: A-Zählstelle, Hochrechnung mit eingeschränkter DZ-Datenbasis,
- Af: A-Zählstelle, Fortschreibung (Reduktionsart 4);
- B: B-Zählstelle,
- BT: B-Zählstelle mit fehlendem/n Zähltag/en,
- DZ: Dauerzählstelle,
- Dv: virtuelle DZ,
- De: DZ mit eingeschränkter Datenbasis,
- TM: Temporäre Messung,
- Tf: Fortschreibung TM aus 2014,
- TT: Temporäre Teilmessung,
- TTf: Fortschreibung TT aus 2014,
- TR: TM ohne Ferienwoche,
- TRf: Fortschreibung TR aus 2014,
- S: Schätzwert,
- O: ohne Zählung.

Die Zählstellen 6222398, 62229399, 62229400 liegen im Landkreis Miltenberg an der St 2315 im Bereich der Ortsumfahrung Faulbach. Die genaue Lage kann der Grafik entnommen werden.



6. Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber haben in den vergangenen 24 Monaten während ihres laufenden Asylverfahrens in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie in der Stadt Aschaffenburg eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis durch die Ausländerbehörde erhalten (bitte aufgeschlüsselt in absolute und prozentuale Zahlen), wie hoch war die jeweilige Quote der Asylbewerberinnen und -bewerber, die eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis erhalten haben (differenziert nach Herkunftsländern) und wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen im Vergleich zu anderen bayerischen Landkreisen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor. Entsprechende Daten sind dem Ausländerzentralregister nicht zu entnehmen. Sonderstatistiken zur Arbeits- und Ausbildungserlaubniserteilung werden in den jeweiligen Ausländerbehörden nicht geführt. Eine Erhebung der angefragten Daten wäre in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und im Übrigen mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

7. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft die Technische Universität (TU) Dresden beauftragt, das gesamte bayerische Schienen- und Ausschreibungsnetz zu analysieren und Empfehlungen zu entwickeln, welche Netze im Rahmen einer Dekarbonisierungsstrategie sich besonders für Elektrifizierungen oder innovative Antriebskonzepte eignen, welche konkrete Aufgabenstellung lag dem Auftrag an die TU Dresden zugrunde und wann ist mit Ergebnissen der Studie zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat den Auftrag zur Anfertigung einer Studie zur wissenschaftlichen Bewertung alternativer, immissionsarmer Antriebskonzepte im bayerischen SPNV am 02.02.2017 an die Technische Universität (TU) Dresden vergeben. Die Aufgabenstellung umfasst drei Arbeitspakete. Zunächst sollen unterschiedliche, derzeit in Entwicklung begriffene alternative Antriebskonzepte, wie beispielsweise Brennstoffzellen, Plug-in-Hybride, Dieselhybride oder Zweikraftantriebe, hinsichtlich ihrer technischen Wirkungsweise, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bewertet werden, auch im Vergleich zu herkömmlichen elektrischen Fahrzeugen und Streckenelektrifizierungen. Sodann sollen technisch sinnvolle alternative Antriebskonzepte unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten über den gesamten Lebenszyklus eines Fahrzeugs bewertet werden, wiederum im Vergleich mit herkömmlichen Elektrifizierungen. Schließlich sollen für die technisch und wirtschaftlich in Betracht kommenden Antriebskonzepte mögliche Anwendungsstrecken in Bayern aufgezeigt werden, unter Berücksichtigung wettbewerblicher Aspekte sowie heutiger und künftig denkbarer Angebotsstrukturen. Der vorläufige Schlussbericht der TU Dresden wurde der Staatsregierung in der 38. Kalenderwoche zugeleitet und wird derzeit auch im Hinblick auf die noch folgende Berichterstattung der Staatsregierung zu Beschlüssen des Landtags betreffend alternativer Antriebskonzepte im SPNV ausgewertet.

8. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Nachdem derzeit bei der Bayerischen Polizei ein Pilotversuch zur Einführung eines polizeiinternen Messenger-Dienstes läuft, frage ich die Staatsregierung, ob das getestete Programm eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für die Übermittlung von Nachrichten und Bilddateien anbietet und verneinendenfalls, weshalb darauf verzichtet wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach bereits erfolgreich durchgeführter Pilotierung wird aktuell als Ergänzung zum führenden, flächendeckenden und hochverfügbaren Einsatzmittel Digitalfunk auf dienstlichen Smartphones ein polizeiinterner Messenger-Dienst bei der Bayerischen Polizei eingeführt.

Mit diesem Dienst steht den Einsatzkräften künftig ergänzend die Möglichkeit zur Verfügung, über dienstliche Smartphones umfangreiche Texte, sowie Foto-, Audio- und Videodateien breitbandig übertragen zu können.

Die Datenübermittlung innerhalb des Messenger-Dienstes erfolgt unter Anwendung einer End-to-End-Verschlüsselung nach den aktuellen Sicherheitsstandards vollständig verschlüsselt.

9. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern trifft es zu, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) die Unterschreitung der elfstündigen Mindestruhezeit, die durch die Ausarbeitung und rechtliche Bewertung der Arbeitsgruppe „AZM“ (= Arbeitszeitmodelle) zu den neuen Arbeitszeitmodellen der Bayerischen Polizei erfolgt ist, mitträgt und gibt es hierzu eine entsprechende schriftliche Korrespondenz zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem StMFLH, aus der eine solche Anfrage und entsprechende Zustimmung oder ggf. Ablehnung hervorgeht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Rahmen der Pilotierung von neuen Arbeitszeitmodellen bei der Bayerischen Polizei in der polizeilichen Praxis konnten Indizien festgestellt werden, die im Einzelfall als zwingende dienstliche Belange eine Abweichung von der täglichen Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden innerhalb von 24 Stunden gemäß § 3 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung (AzV) begründen können. Diese Pilotierungserkenntnisse sowie deren rechtliche Einordnung aus Sicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wurden dem für die Arbeitszeitverordnung (AzV) zuständigen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) schriftlich am 14.02.2017 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 16.03.2017 beschied das StMFLH diese positiv und führte aus, dass keine Einwände gegen die Verkürzung der Ruhezeit um eine Stunde bestehen – solange es sich um Ausnahmefälle handelt und eine Ausgleichsruhezeit jeweils zeitnah gewährt wird.

10. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fördermittel für zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte pro Jahr in absoluten Zahlen und pro Kopf angeben), plant die Staatsregierung eine Erhöhung der Mittel für zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus in den kommenden Jahren und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 14.07.2005 wurde das „Bayerische Bündnis für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen“ gegründet. Gründungsmitglieder waren folgende Personen:

- Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern a.D., Herr Dr. Johannes Friedrich,
- Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, Frau Dr. (h.c.) Charlotte Knobloch,
- Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein,
- Dr. Friedrich Kardinal Wetter, seinerzeit Erzbischof von München und Freising,
- Fritz Schösser, ehemals Vorsitzender des DGB Bayern.

Neben dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), das als Gründungsmitglied seit 2005 die Arbeit des Bündnisses begleitet, sind der Landtag, das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) und das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) Mitglieder. Darüber hinaus engagieren sich derzeit weitere 66 Mitgliedsorganisationen aus dem kommunalen und dem zivilgesellschaftlichen Bereich sowie dem Kreis der Religionsgemeinschaften im Bündnis. Das Bayerische Bündnis für Toleranz tritt für den Schutz von Demokratie und Menschenwürde ein und wendet sich gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus.

Mit dem Bündnis wird dem Rechtsextremismus ein strukturell breit angelegtes und bayernweit präsenteres gesellschaftspolitisches Gegengewicht entgegengestellt. Dabei kommt dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen“ eine bedeutende Rolle zu. Es ist wichtiges Bindeglied zwischen staatlichen Stellen, Kirchen und Verbänden sowie bürgerschaftlich orientierten Strukturen. Die operative Arbeit wird durch eine Projektstelle gegen Rechtsextremismus gewährleistet.

Die finanzielle Unterstützung des Bayerischen Bündnisses für Toleranz durch den Freistaat Bayern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zahlungen in Euro	StMI	StMBW	StMAS	Landtag	Gesamt
2009	10.000	6.000	0*	10.000	26.000
2010	30.000	8.500	8.300	10.000	56.800
2011	15.000	8.500	8.300	10.000	41.800
2012	30.000	8.000	8.300	10.000	56.300
2013	30.000	8.500	8.300	10.000	56.800
2014	30.000	8.500	8.300	10.000	56.800
2015	30.000	8.000	8.300	10.000	56.300
2016	30.000	8.500	8.300	20.000	66.800
2017	35.000	10.000	10.000	20.000	75.000

* Beitritt zum Bündnis für Toleranz in 2010

Darüber hinaus stellt die Landeskoordinierungsstelle „Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus“ (LKS), die beim Bayerischen Jugendring angebunden ist, als eine eigenständige Einrich-

tung eine wichtige Schnittstelle zwischen der Arbeit der staatlichen und der zivilgesellschaftlichen Akteure in der Rechtsextremismusprävention dar.

Die Förderung der LKS durch das StMAS erfolgt über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Es erfolgt eine Kofinanzierung aus Landesmitteln:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
54.000	54.000	54.000	58.000	58.000	58.000	80.000	80.000	80.000

Aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wurden seit 2015 die Bundesmittel von 280.000 Euro jährlich auf 400.000 Euro jährlich erhöht. Entsprechend stieg die nötige Kofinanzierung aus Landesmitteln von 58.000 Euro auf 80.000 Euro an. 2017 erfolgte eine Verdoppelung der Fördermittel aus dem Bundesprogramm auf 800.000 Euro jährlich. Der erhöhte Kofinanzierungsbedarf wird durch Landesmittel in Höhe von 200.000 Euro jährlich gedeckt, die unter anderem auch dem Abruf der Bundesmittel des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ dienen.

Die Mittel im Geschäftsbereich des StMAS für die Prävention von Rechtsextremismus sollten, ebenso wie in anderen Phänomenbereichen, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut werden. Da die Verwendung von Landes- und Bundesmitteln Hand in Hand gehen muss, hängt der Umfang der erforderlichen Landesmittel auch vom künftigen Ausbau der Bundesprogramme ab.

Die Förderung sonstiger zivilgesellschaftlicher Initiativen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zahlungen auf 1.000 Euro gerundet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Stiftung jüdisches Kulturmuseum Augsburg-Schwaben	162	170	170	170	170	170	170	170
Gesellschaft zur Förderung jüdischer Kultur und Tradition	76	76	76	76	100	100	100	100
Landesverband Bayern der Sinti und Roma e.V. (exkl. Gräbermittel 2016)	180	180	180	195	202	217	265	290
Stiftung Bayerische Gedenkstätten (institutionell)	2.173	2.000	2.518	2.602	3.000	3.131	3.423	3.487
Stiftung Bayer. Gedenkstätten (Projektförderung bzw. Investitionen)	1.131	1.560	705	1.984	449	1.876	3.038	1.036
Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit (GCJZ) Augsburg-Schwaben	2	2	2	4	3	4	5	4
GCJZ in Würzburg und Unterfranken e.V.	2	2	2	2	2	2	2	2
GCJZ München-Regensburg	8	8	8	8	8	6	8	8

Darüber hinaus werden vom Freistaat Bayern eine Fülle von Maßnahmen und Initiativen, beispielsweise im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die auch präventiv gegen Rechtsextremismus wirken, unterstützt. Es handelt sich dabei um keine originären Maßnahmen gegen Rechtsextremismus.

Zudem wurde mit der Realisierung des „Erinnerungsortes Olympia-Attentat München 1972“ – Gesamtkosten: 2,4 Mio. Euro – ein Lernort geschaffen, der v.a. in der Auseinandersetzung mit den im Bereich des Rechtsextremismus notorisch auffälligen antiisraelischen und antisemitischen Einstellungen besonders nachhaltige Wirkung zu entfalten vermag.

Die finanzielle Ausstattung der oben genannten Akteure wird lageorientiert angepasst. Wie den obigen Tabellen entnommen werden kann, wurde größtenteils die Finanzierung der einzelnen Akteure sukzessive ausgebaut.

11. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welcher Sachverhalt muss(te) – wie in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann und Jürgen Mistol betreffend „Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder bayerischer Sparkassen 2016“ vom 03.07.2017 (Drs. 17/17550) angedeutet – bezüglich der Einhaltung der Entschädigungsrichtlinien für Verwaltungsratsmitglieder bei einer Sparkasse konkret geklärt werden, inwieweit kam es in diesem Fall zu Abweichungen bzw. Unklarheiten und um welche Sparkasse handelt es sich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der zu klärende Sachverhalt betrifft eine von der Sparkasse Regensburg im Jahr 2016 vorgenommene rückwirkende Anpassung der Verwaltungsratsbezüge und die damit verbundenen Zahlungen. Die Konformität der Anpassung mit den Richtlinien wird derzeit im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung abschließend geklärt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

12. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Jugendliche mit Migrations- und Fluchthintergrund haben die Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen nach dem Schuljahr 2016/2017 erfolgreich absolviert (bitte auch Anzahl der Jugendlichen angeben, die eine Ausbildung begonnen haben), wie viele Jugendliche mit Migrations- und Fluchthintergrund können aufgrund von erteilten Arbeits- und Ausbildungsverböten ihre Ausbildung nicht beginnen und betrachtet die Staatsregierung die Arbeits- und Ausbildungsverböte für die genannten Jugendlichen als förderlich für die bayerische Wirtschaft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele Jugendliche mit Migrations- und Fluchthintergrund erfolgreich die Berufsintegrationsklassen absolviert haben. Ebenso

liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele dieser Jugendlichen eine Ausbildung begonnen haben.

Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete benötigen für die Aufnahme einer Ausbildung eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Es handelt sich dabei regelmäßig um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls abhängt, soweit nicht im Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung in Betracht kommt. Beantragte, genehmigte oder abgelehnte Beschäftigungserlaubnisse werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst; statistische Angaben hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Schutzberechtigte erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die sie unmittelbar kraft Gesetzes zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, so dass es hier für die Aufnahme einer Beschäftigung keiner weiteren Erlaubnis der Ausländerbehörde bedarf. In Bayern waren es allein im Jahr 2016 etwa 60.000 Personen, insgesamt lag die Anerkennungsquote bei 70 Prozent. Mit diesen Flüchtlingen steht der bayerischen Wirtschaft ein großes Potential an überwiegend jungen Menschen für die Berufsausbildung zur Verfügung.

Um die Funktionsfähigkeit des Asylverfahrens zu erhalten und um Anreize für die weitere illegale Zuwanderung zu verhindern, muss unterschieden werden zwischen jenen, die Anspruch auf Schutz in Deutschland haben, und jenen, die diesen Anspruch nicht haben und denen infolgedessen keine Bleibeperspektive zukommt. Ausländer, die zur Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung nach Deutschland kommen wollen, haben grundsätzlich den dazu vorgesehenen Weg des Visumverfahrens zu beschreiten. Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Arbeitsmigration wurden in den letzten Jahren gerade für Fachkräfte und Hochqualifizierte deutlich liberalisiert.

13. Abgeordneter **Ulrich Leiner**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist der Staatsregierung bekannt, ob einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Allgäu in dem Zeitraum vom 01.01.2001 bis 30.06.2016 bei der Zweigniederlassung Sparkasse Riezlern (Österreich) ein Konto hatten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Erkenntnisse liegen nicht vor. Im Übrigen würden diese Daten unter das Geschäftsgeheimnis der Sparkasse fallen.

14. Abgeordneter **Jürgen Mistol**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Stellenwert misst sie der kommunalen Förderung bedeutender Sportgroßveranstaltungen mit kommerziellem Charakter zu, wurden in den vergangenen zehn Jahren Art und Umfang solcher geförderter Veranstaltungen hinsichtlich finanzieller Höhe oder der Bereitstellung von Material oder Verwaltungsunterstützung von der Kommunalaufsicht beanstandet und wie beurteilt die Staatsregierung die aus solchen Veranstaltungen resultierende ökonomische Wertschöpfung beziehungsweise den Mehrwert solcher Veranstaltungen für die jeweiligen Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die kommunalaufsichtliche Beurteilung einer kommunalen Förderung hängt von Umständen ab, die im Einzelfall zu würdigen sind (z.B. kommunale Aufgabenerfüllung je nach kommunaler Ebene, Haushaltslage etc.). Da zudem unklar ist, welche konkreten Veranstaltungen mit der Beschreibung „bedeutende Sportgroßveranstaltungen mit kommerziellem Charakter“ gemeint sind, kann die Anfrage zum Plenum nicht beantwortet werden. Aus diesem Grund können auch keine Angaben zu etwaigen Beanstandungen gemacht werden.

15. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist es strafrechtlich zu bewerten, wenn Vergewaltigungen eines Teils der Bevölkerung öffentlich als „recht und billig“ bezeichnet werden, wurden solche Äußerungen zuletzt bei bayerischen PEGIDA-Auftritten vonseiten der Polizei wahrgenommen und wenn ja, wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine strafrechtliche Relevanz der genannten Äußerung kann sich vornehmlich mit Blick auf den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) und – bei hinreichendem Bezug zu einer konkret begangenen (auch versuchten) Vergewaltigung – den der Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB ergeben. Gemäß § 130 Abs. 1 StGB wird u. a. bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufruft. Gemäß § 140 Nr. 2 StGB wird u.a. bestraft, wer eine rechtswidrige Tat nach § 177 Abs. 6 StGB, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften billigt. Maßgeblich für die Frage, ob ein strafbares Verhalten vorliegt, sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Hinsichtlich polizeilicher Feststellungen zu entsprechenden Äußerungen wurden die Präsidien der Bayerischen Polizei abgefragt. Für das laufende Jahr 2017 (Abfragezeitraum 01.01.2017 bis 24.09.2017) liegen keine polizeilichen Erkenntnisse im Sinne der Anfrage zum Plenum vor.

16. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann gibt es Förderprojekte für Studentenwohnhäuser für Passau und Deggendorf bzw. an welchen Kriterien orientiert sich die Auswahl der Städte, die mit entsprechenden Projekten bedacht werden und welche zehn Hochschulstandorte in Bayern weisen die höchste prozentuale Zunahme an Studenten seit den letzten fünf Jahren auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz versuchte in den letzten zwei Jahren vergeblich, ein geeignetes Grundstück in Passau für den Neubau einer öffentlich geförderten Wohnanlage für Studierende zu erwerben. Deshalb plant das Studentenwerk, nun ein eigenes Grundstück in der Leonhard-Paminger-Straße zu bebauen, das bisher als Parkplatz genutzt wurde.

Mit dem Bau dieses Wohnheims für Studierende mit ca. 150 Wohnplätzen soll 2019 begonnen werden. Außerdem sollen weitere Wohnheime für Studierende in Passau ab 2018 saniert werden, so dass diese auch weiterhin den Studierenden in Passau zur Verfügung stehen.

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Bewilligungsstelle für Wohnraum für Studierende würde es begrüßen, wenn aufgrund der anhaltend hohen Studierendenzahlen in Passau weitere dringend benötigte Wohnplätze in Passau errichtet sowie notwendige Sanierungsarbeiten an bestehenden Wohnheimen für Studierende durchgeführt werden. Die Oberste Baubehörde würde für die geplanten Baumaßnahmen des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz am Hochschulstandort Passau entsprechend Mittel aus dem Programm zur Förderung von Wohnraum für Studierende einplanen.

Das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz plant derzeit den Neubau von ca. 60 geförderten Wohnheimplätzen in Deggendorf in der Unteren Himmelreichstraße. Mit dem Bau soll ab 2018 begonnen werden.

Die Förderung von Wohnraum für Studierende an den Hochschulorten richtet sich im Wesentlichen nach der Unterbringungsquote von Studierenden in geförderten Wohnplätzen. Betrachtet werden auch die Gesamtzahl der Studierenden und die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger an dem jeweiligen Hochschulort.

Der Zuwachs der Studierendenzahl an den Hochschulen in Bayern (ohne Verwaltungsfachhochschule) lag nach Angaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Wintersemester (WS) 2016/2017 bei 56.076 Studierenden bzw. 17,8 Prozent gegenüber dem Wintersemester 2011/2012. Die zehn Hochschulstandorte mit den höchsten prozentualen Zuwächsen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschulstandort	Zuwachs WS 2016/2017 ggü. WS 2011/2012	
	absolut	prozentual
Straubing	177	347,1 %
Kempten	1.609	36,3 %
Neu-Ulm	1.002	35,6 %
Landshut	1.331	35,2 %
Ingolstadt	1.639	34,9 %
Deggendorf	1.300	27,6 %
Aschaffenburg	714	26,8 %
Rosenheim	1.251	26,8 %
Erding	562	25,5 %
Coburg	1.031	24,3 %

Der Zuwachs in Straubing ist auf den Aufbau der Studiengänge im Wissenschaftszentrum zurückzuführen, der fast exakt in diesen Zeitraum fällt (im Wintersemester 2010/2011 waren dort erstmals Studierende zu verzeichnen). Absolut gesehen entfällt der Zuwachs um insgesamt 10.616 Studierende an den zehn in der Tabelle genannten Standorten vergleichsweise gering aus gegenüber dem Zuwachs in Bayern insgesamt.

17. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es im Hinblick auf die Regelungen bei politischen Parteien in deren Satzungen, wonach Ortsverbände bzw. Ortsvereine die Delegierten zu Stimmkreis Konferenzen wählen, zur Gültigkeit der Wahl von Stimmkreis Bewerberinnen und -bewerbern für die Landtags- bzw. Bezirkswahl, zwingend erforderlich ist, dass jeder Ortsverband bzw. Ortsverein Delegierte zur Stimmkreis Konferenz wählt und welche Konsequenzen nach Ansicht der Staatsregierung zu ziehen sind, wenn ein Ortsverband bzw. ein Ortsverein mit amtierendem Ortsverbandsvorsitzenden keine Mitgliederversammlung zur Wahl von Delegierten zur Stimmkreis Konferenz einberuft und damit Mitglieder dieses Ortsverbands bzw. Ortsvereins keine Möglichkeit haben, an der Bewerberaufstellung in ihrem Wahlkreis mitzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einzelheiten der parteiinternen Gestaltung des Wahlverfahrens (einschließlich der Wahl der ggf. zu bestellenden Delegierten für die Aufstellungsversammlung durch die Mitglieder der Ortsverbände bzw. Ortsvereine) sowie die Beachtung parteiinterner Vorschriften gehören grundsätzlich nicht zu den im Rahmen des Art. 34 des Landeswahlgesetzes (LWG) bzw. Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) vom Wahlkreisausschuss zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzungen. Wahlkreisvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG; Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG). Evtuelle Verstöße gegen parteiinterne Vorschriften sind primär Angelegenheiten, die innerhalb der Partei (in evtl. dafür vorgesehenen Verfahren) und erforderlichenfalls auch unter Inanspruchnahme der für das Vereinsrecht zuständigen Zivilgerichte geklärt werden können. Wahlrechtlich führt die Nichtbeachtung parteiinterner Vorschriften nur dann zur Zurückweisung eines Wahlvorschlags, wenn sie gleichzeitig zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt oder gegen Verfassungsrecht verstößt (etwa bei schwerwiegenden Verstößen gegen demokratisch-rechtsstaatliche Grundsätze der politischen Willensbildung in politischen Parteien oder gegen elementare Mindestregelungen einer demokratischen Kandidatenaufstellung). Dies zu beurteilen, obliegt dem Wahlausschuss (Art. 34 Abs. 1 LWG; Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG) beziehungsweise den zuständigen Organen in einem evtl. Beschwerde- oder Wahlprüfungsverfahren (Art. 34 Abs. 2, Art. 51 ff. LWG; Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 BezWG).

18. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Bezugnehmend auf meine Schriftliche Anfrage vom 20.06.2017 betreffend „Einsatz von V-Personen im Bereich der Gefahrenabwehr“ und die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 17.08.2017 (Drs. 17/18079), wonach „ein VP-Einsatz im Bereich der Gefahrenabwehr insbesondere in den ... Deliktsbereichen der Schwermriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität sowie bei Staatsschutzdelikten mit dem Ziel der Ausforschung des kriminellen Milieus in Betracht“ komme, frage ich die Staatsregierung, in welchen der genannten Deliktsbereiche zur Zeit tatsächlich V-Personen (VP) im Einsatz sind und in wie vielen Fällen das StMI für den präventiven Einsatz von VP im Staatsschutzbereich Einzelfallgenehmigungen erteilt hat ?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die von der Teilfrage umfassten präventivpolizeilichen VP-Einsätze werden regional von den VP-führenden Dienststellen der Bayerischen Polizei disloziert durchgeführt. Eine zentrale statistische Erfassung erfolgt nicht, sodass kurzfristige automatisierte Auswertungen im Sinne der Fragestellung nicht möglich sind.

Hinsichtlich erteilter Einzelfallgenehmigung im Staatsschutzbereich kann mitgeteilt werden, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) im Jahr 2016 eine Einzelfallgenehmigung erteilt hat.

Im Jahr 2017 wurde in zwei Fällen dem präventivpolizeilichen VP-Einsatz im Staatsschutzbereich im Rahmen von Einzelfallgenehmigungen durch das StMI zugestimmt sowie in einem Fall eine entsprechende Einzelfallgenehmigung verlängert.

19. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche der Staatsstraßen im Regierungsbezirk Mittelfranken sind gemäß den Zustandserfassungen und -bewertungen (ZEB) vom Jahr 2015 sanierungsbedürftig (bitte nach Landkreis, Straßen und Abschnitt einzeln ausweisen), welcher Kosten bedarf es jeweils und wann konkret sollen die jeweiligen Schäden behoben werden (bitte einzeln angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 36 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Regierungsbezirk Mittelfranken sanierungsbedürftig sind. Bei der ZEB 2011 waren noch ca. 49 Prozent des in

der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Regierungsbezirk Mittelfranken sanierungsbedürftig.

Bezogen auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Mittelfranken ergeben sich folgende Werte:

	ZEB 2015	ZEB 2011
Kreisfreie Stadt Ansbach	35,21 %	43,10 %
Kreisfreie Stadt Erlangen	45,36 %	47,52 %
Kreisfreie Stadt Fürth	57,52 %	50,48 %
Kreisfreie Stadt Nürnberg	31,85 %	51,71 %
Kreisfreie Stadt Schwabach	36,26 %	54,18 %
Landkreis Ansbach	34,30 %	48,88 %
Landkreis Erlangen-Höchstadt	43,90 %	58,08 %
Landkreis Fürth	34,32 %	34,77 %
Landkreis Nürnberger Land	27,93 %	48,52 %
Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	41,92 %	57,45 %
Landkreis Roth	34,44 %	43,31 %
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	37,56 %	45,70 %

Im Durchschnitt ergibt sich daraus eine teils deutliche Verbesserung des Straßennetzes in Mittelfranken.

Zwischen 2011 und 2015 wurden in die Bestandserhaltung der Staatsstraßen in Mittelfranken mehr als 96 Mio. Euro investiert.

Ausgaben zur Erhaltung der Staatsstraßen in Mittelfranken 2011 bis 2015 (in Mio. Euro)						
	2011	2012	2013	2014	2015	
Erhaltung	15,6	17,2	18,0	24,9	20,5	

Die ermittelten Bereiche sind über das gesamte Netz verteilt und weisen unterschiedliche Längen auf. Auf Grundlage der Ergebnisse der ZEB erstellen die Staatlichen Bauämter das Koordinierte Erhaltungs- und Bauprogramm (KEB). Hierbei werden aus längeren sanierungsbedürftigen Bereichen konkrete Erhaltungsprojekte entwickelt. Für diese Erhaltungsprojekte werden dann auch entsprechende Sanierungskosten ermittelt. Vor dem genannten Hintergrund wird auf eine Einzelauflistung der in der ZEB ermittelten Abschnitte verzichtet. Für diese Einzelabschnitte liegen auch keine Sanierungskosten vor. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen des KEB durch die Staatlichen Bauämter.

Der Zeitplan zur Sanierung der einzelnen Streckenabschnitte hängt von den verfügbaren Haushaltsmitteln und den im Einzelnen erforderlichen Sanierungskosten ab und kann daher nicht im Einzelnen angegeben werden.

20. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**

Ich frage die Staatsregierung, wann und wie oft hat die Rechtsaufsicht in den letzten 25 Jahren eingegriffen, um die Gemeinde Aicha vorm Wald zu einem ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kläranlage zu bewegen?

(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine gemeindliche Pflichtaufgabe. Sie wird gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayWG von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Abwasserbeseitigung unterliegt damit gemäß Art. 109 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) der staatlichen Rechtsaufsicht. Gemäß Art. 110 Satz 1 GO obliegt die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt als staatliche Verwaltungsaufgabe.

Hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung der Aufsicht ist zwischen präventiver und repressiver Aufsicht zu unterscheiden. Zu den präventiven Aufsichtsmitteln gehört insbesondere die Beratung der Gemeinden gemäß Art. 108 GO. Die repressiven Aufsichtsmittel sind in den Art. 112 ff. GO geregelt. Zu den repressiven Aufsichtsmitteln ist aber in gewissem Umfang auch bereits das Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 111 GO zu rechnen.

Der Rechtsaufsicht am Landratsamt Passau wurde die Thematik „Einleitung Abwasser in die Kläranlage; Ermittlung eines Starkverschmutzers“ aufgrund des Schreibens der Bürgerinitiative „Abwasser“ vom 22.06.2015 bekannt. Seit dieser Zeit ist die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Informationsrechts und ihrer Beratungsaufgabe tätig geworden und in ständigem Kontakt mit der Gemeinde Aicha vorm Wald. Hierzu fanden mit den Vertretern der Gemeinde Aicha vorm Wald, den Fachstellen und Genehmigungsbehörden eine Reihe von Gesprächen statt. Zuletzt fand eine Gesprächsrunde im Rathaus der Gemeinde Aicha vorm Wald am 18.08.2017 statt. Der letzte Kontakt der Rechtsaufsicht mit der Gemeinde Aicha vorm Wald in dieser Thematik erfolgte am 22.09.2017 (Anforderung der Beschlüsse bzgl. Kanalkataster und Vergabe der Ingenieurleistungen bzgl. der Kläranlage Aicha vorm Wald). Für Oktober 2017 ist eine weitere Gesprächsrunde mit den Vertretern der Gemeinde Aicha vorm Wald, dem Wasserwirtschaftsamt und dem planenden Ingenieurbüro vorgesehen. Ein konkreter Termin wurde derzeit noch nicht festgelegt.

Nach Auskunft des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern wurden förmliche rechtsaufsichtliche Eingriffsmaßnahmen innerhalb der letzten 25 Jahre gegenüber der Gemeinde Aicha vorm Wald nicht ergriffen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat als oberste Rechtsaufsichtsbehörde am 22.09.2017 die Regierung von Niederbayern gebeten, die Gemeinde Aicha vorm Wald dazu anzuhalten, eine zeitnahe Lösung der Gesamtsituation vor Ort herbeizuführen. Zugleich solle die Rechtsaufsicht die Gemeinde Aicha vorm Wald hierbei weiterhin beraten und unterstützen.

21. Abgeordneter
**Reinhold
Strobl**
(SPD)

Hinsichtlich des von der Staatsregierung erarbeiteten Grundkonzepts „Bayern barrierefrei 2023“ und des darin enthaltenen Teilbereichs Mobilität (ÖPNV und Bahnhöfe), frage ich die Staatsregierung, ob es für den Teilbereich Mobilität einen für alle Gemeinden verantwortlich geltenden Leitfaden für Mindeststandards zu den barrierefreien Zugangsstellen im ÖPNV gibt, bezogen auf Verkehrswege zu den Bahnsteigen, Verkehrswege an den Bahnsteigen, Verkehrswege allgemein, Beleuchtung, Einbauten und sonstige Hindernisse außerhalb der Verkehrswege, Niveaugleichheit, Toilettenanlagen, dynamische, visuelle und akustische Fahrgastservice- und Informationssysteme, visuelle

und bodeninstallierte Wegeleitsysteme und Warteflächen für Fahrgäste?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der barrierefreie Bau bzw. Ausbau von Bahnhöfen und Haltepunkten obliegt nicht den Kommunen, sondern den Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Im Bahnnetz in Bayern ist das überwiegend die DB Station&Service AG. Die für Personenbahnhöfe der DB geltenden Regeln zum barrierefreien Planen und Bauen sind in der Richtlinienfamilie „Ril 813 Personenbahnhöfe planen und bauen“ zusammengeführt. Detaillierte Informationen können den Programmen zur Barrierefreiheit der Deutschen Bahn AG (DB AG) entnommen werden.

In den Bereichen kommunaler Straßenbau, öffentlicher Personennahverkehr sowie Bahnen ist das Prinzip der Barrierefreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.

Dort heißt es, Fördervoraussetzung ist, dass das Vorhaben „Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.“ Damit tragen die öffentlichen Förderungen bereits heute unmittelbar zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei.

Als technische Regel stellt DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ dar, unter welchen Voraussetzungen der öffentliche Verkehrs- und Freiraum barrierefrei ist. Damit bietet sie eine technische Definition des Begriffs „barrierefrei“ für die erfassten Anlagen, zu denen auch die in der Anfrage zum Plenum aufgeführten zählen. DIN 18040 Teil 3 (DIN 18040-3) wurde im Dezember 2014 vom Deutschen Institut für Normung e.V. veröffentlicht. Ziel der Norm ist die Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs- und Freiraums, damit er für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

Anders als Gesetze sind technische Normen nicht von sich aus bindend. Rechtsverbindlich sind Normen dann, wenn Vertragspartner die Anwendung von Normen auch in privatrechtlichen Vereinbarungen verbindlich festlegen oder Gesetze oder Rechtsverordnungen sie für anwendbar erklären. DIN 18040-3 ist – anders als die Normteile DIN 18040-1 und -2 – nicht als technische Baubestimmung eingeführt. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) gilt nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude an Flugplätzen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO). DIN 18040-3 regelt im Wesentlichen bauliche Anlagen, die in Bayern nicht im Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts liegen.

Gerichte ziehen häufig Normen und technische Regeln heran, um beurteilen zu können, ob allgemein anerkannte Regeln der Technik beachtet und somit die verkehrsübliche und -erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde. Deshalb geben DIN-Normen, die weder von den Vertragsparteien zum Inhalt eines Vertrages gemacht worden sind, noch deren Anwendung verbindlich vorgeschrieben wird, jedenfalls eine gewisse Rechtssicherheit, beispielsweise im Hinblick auf mögliche Haftungsfälle.

Derzeit erstellt die Bayerische Architektenkammer einen Leitfaden zur DIN 18040 Teil 3, der gemeinsam mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herausgegeben werden soll.

Der Leitfaden „Die barrierefreie Gemeinde“, den die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2015 veröffentlicht hat, gibt bayerischen Städten und Gemeinden eine Hilfestellung, systematisch örtliche Barrieren abzubauen. Er gibt Hinweise zur fachlichen Erarbeitung und stellt übertragbare Ansätze für häufige Fragestellungen zur Verfügung. In praktischen Übersichten sind mögliche Beteiligungsformen in den verschiedenen Phasen des Planungsprozesses und der Umsetzung sowie eine beispielhafte Liste der zu beteiligenden örtlichen Akteure zusammengestellt. Der Leitfaden kann über das Broschüren-Bestellportal der Staatsregierung ([https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:292384,AAARTxNR:03500177,AAARTxNODENR:340644,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMI,AKATxNAME:StMI,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:292384,AAARTxNR:03500177,AAARTxNODENR:340644,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMI,AKATxNAME:StMI,ALLE:x)=X)) kostenlos bezogen werden. Zudem stehen barrierefreie PDF-Dateien zum Download bereit.

22. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern leben, über welchen Aufenthaltsstatus diese verfügen und wie lange sie sich schon in Deutschland aufhalten (bitte jeweils aufgliedert nach Herkunftsländern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach dem Ausländerzentralregister (AZR) leben in Bayern derzeit insgesamt 1.754.870 Ausländer (Stand 31.08.2017). Die nach der Personenanzahl stärksten Herkunftsländer sind:

	Staatsangehörigkeit	Personenanzahl
1.	Türkei	195.149
2.	Rumänien	146.451
3.	Polen	112.140
4.	Italien	100.126
5.	Kroatien	93.335
6.	Österreich	85.105
7.	Griechenland	73.928
8.	Ungarn	71.811
9.	Syrien, Arabische Republik	69.368
10.	Bulgarien	46.164
	Gesamt	993.577

Das AZR gliedert den Aufenthaltsstatus dieser Ausländer, gesondert aufgeschlüsselt nach den drei stärksten Herkunftsländern, wie folgt auf:

Aufenthaltsstatus	Gesamtzahl	Türkei	Rumänien	Polen
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschließlich Daueraufenthalt EG)	427.475	165.880	1.473	455
Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	268.807	16.461	726	121
- <i>Ausbildung/Erwerbstätigkeit</i>	59.265	1.809	305	11
- <i>Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe</i>	93.124	425	52	1
- <i>Familiäre Gründe</i>	100.322	10.780	287	102
- <i>Besondere Aufenthaltsrechte</i>	16.096	3.447	82	7
Sonstiges / Befreiungen <i>(z .B. Ausländer mit Fiktionsbescheinigung, von Aufenthaltstitel befreite Ausländer)</i>	58.984	2.882	187	272
EU-Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	23.537	705	1.357	1.371
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	644.454	-	140.240	100.172
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	50.345	576	-	1
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	12.896	122	9	10
ohne Aufenthaltsrecht <i>(statistische Kategorie unterschiedlichen Inhalts, u. a. anerkannte Flüchtlinge bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels, Ausreisepflichtige ohne Duldung)</i>	65.816	2.176	660	404
Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen	117.028			
- <i>Ausländergesetz</i>	2.930	6.230	1.661	7.688
- <i>EU-Recht (bis 27.08.2007)</i>		76	89	39
- <i>Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenhG/EWG) (bis 31.12.2004)</i>	82.598	41	49	1.607
Gesamtzahl	1.754.870	195.149	146.451	112.140

Die Aufenthaltsdauer der Ausländer beträgt nach dem AZR:

Aufenthaltsdauer	Gesamtzahl
nicht berechenbar	1.068
unter 1 Jahr	175.818
1 - unter 4 Jahre	506.544
4 - unter 6 Jahre	168.718
6 - unter 8 Jahre	92.265
8 - unter 10 Jahre	59.127
10 - unter 15 Jahre	137.232
15 - unter 20 Jahre	132.152
20 - unter 25 Jahre	113.475
25 - unter 30 Jahre	105.652
30 und mehr Jahre	262.819
Gesamtzahl	1.754.870

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen aus dem Bereich der Sexualstraftaten wurde nach ihrer Kenntnis in den letzten zwei Jahren eine „kulturelle oder religiöse Prägung“ des Täters als Strafmilderungsgrund (Bezugnehmend auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 20.09.2017) rechtskräftig anerkannt und gibt es analog zur Rechtsprechung in Fällen sogenannter Ehrenmorde höchstrichterliche Entscheidungen, wann ein solcher „Rabatt“ auch im Sexualstrafrecht für zulässig erklärt wurde, und wie lauten die entsprechenden Voraussetzungen dafür?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Eine statistische Erfassung von Verfahren, in denen eine religiöse oder kulturelle Prägung des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wurde, findet nicht statt. Entscheidungen mit entsprechenden Ausführungen werden auch nur gelegentlich veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund können keine belastbaren Angaben über die Anzahl derartiger Urteile aus dem Bereich der Sexualstraftaten in den letzten zwei Jahren gemacht werden.

Die im Staatsministerium der Justiz im Jahr 2016 durchgeführte Analyse von veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs hat allerdings zu dem Ergebnis geführt, dass ein konsequenter Umgang mit kulturellen oder religiösen Prägungen im Rahmen der Strafzumessung nicht erkennbar ist, die Rechtsprechung vielmehr stark einzelfallbezogen und nicht stets konsistent wirkt (vgl. zu einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs [BGH] insbesondere BGH, NStZ 1996, 25; NStZ 1996, 80; NStZ-RR 1997, 1; NStZ-RR 1998, 298; NStZ-RR 1999, 359; StV 2002, 20; NJW 2004, 1446; NStZ-RR 2007, 86; NStZ-RR 2007, 137; NStZ 2009, 689; NStZ 2011, 512, 513). Die unterstrichenen Entscheidungen befassen sich (auch) mit der Strafzumessung bei Sexualstraftaten. Beispielhaft kann auf die Entscheidung BGH, StV 2002, 20 zur Strafzumessung bei einer Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuchs – StGB) hingewiesen werden. Dort hat der BGH u. a. wie folgt ausgeführt:

„Die Kammer hat auch nicht in Frage gestellt, dass für den Angeklagten als türkischen Staatsangehörigen in Deutschland das deutsche Strafrecht verbindlich ist. Es durfte aber strafmildernd werten, dass der Angeklagte zur Begehung dieser Tat eine geringere Hemmschwelle zu überwinden hatte. Sowohl der Angeklagte als auch die Nebenklägerin stammen aus einem anderen Kulturkreis mit auf dem Islam basierenden Wertvorstellungen und waren trotz ihres langen Aufenthalts in Deutschland dem traditionellen Rollenverständnis verhaftet, bei dem von der Ehefrau Unterordnung und Gehorsam erwartet wird.“

Demgegenüber heißt es in einer vorangegangenen Entscheidung des BGH, NStZ-RR 1998, 298 – ebenfalls betreffend eine Vergewaltigung (§ 177 StGB) – zur Strafzumessung u. a. wie folgt:

„So bestehen bereits erhebliche Bedenken, die Herkunft des Angekl. aus einem anderen Kulturkreis als einen zu Gunsten des Angekl. sprechenden Umstand zu werten. Zwar können bei der Frage des Schuldumfangs im Rahmen der Strafzumessung eingewurzelte Vorstellungen des Täters nach Lage des Falls Berücksichtigung finden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese im Einklang mit der fremden Rechtsordnung stehen (BGHR StGB § 46 II Kulturkreis, fremder 1). Allein der Umstand, dass der Angekl. aus einem anderen Kulturkreis stammt, rechtfertigte die Berücksichtigung als Strafmilderungsgrund bei einer Vergewaltigung, die generell unter Strafe gestellt ist, noch nicht.“

24. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die Arbeitsgemeinschaft zur bayernweiten Einführung der elektronischen Krankenakte in den bayerischen Justizvollzugsanstalten mit der Medizininformatikinitiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die laut Verband der Universitätsklinika Deutschlands die Grundlagen für eine forschungskompatible, vernetzte Patientenakte erarbeitet, in Kontakt steht bzw. inwieweit die Überlegungen im Zuge der Einführung der elektronischen Patientenakte in Deutschland ab 2018 gemäß des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) mit dieser Arbeitsgemeinschaft abgestimmt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 14.03.2016 (Drs. 17/10615) ausgeführt, ist die Einbindung der medizinischen Dienste in das im bayerischen Justizvollzug verwendete EDV-Verfahren „IT-Vollzug“ – und damit auch die Möglichkeit zur Führung von elektronischen Patientenakten – aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz eine wünschenswerte Ergänzung des bestehenden Fachverfahrens.

Derzeit wird eine von der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg entwickelte „elektronische Gesundheitsakte“ im Hinblick auf eine mögliche Verwendung im bayerischen Justizvollzug geprüft. Zu diesem Zweck wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag zu klären, ob das IT-Modul des baden-württembergischen Justizvollzugs den hiesigen Bedürfnissen gerecht wird und ob beziehungsweise inwieweit dieses Modul modifiziert werden muss. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 13.09.2017 statt. Die nächste Sitzung ist am 14.11.2017 vorgesehen.

Ziel ist es, sobald als möglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem medizinischen Dienst in den bayerischen Justizvollzugsanstalten die von Baden-Württemberg entwickelte „elektronische Gesundheitsakte“ zur Verfügung steht.

Ob in diesem Zusammenhang Erkenntnisse aus der in der Anfrage zum Plenum genannten Vernetzungs-Initiative der Universitätsmedizin von Belang sein werden, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Dies gilt ebenso für das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz), welches auf die gesetzliche Krankenversicherung abzielt und daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Justizvollzug hat. Das Ergebnis der erst am Beginn ihrer Tätigkeit stehenden Arbeitsgruppe, deren Auftrag es selbstverständlich zulässt, sich auch mit diesen beiden Projekten auseinanderzusetzen, bleibt insofern abzuwarten.

25. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es in Bayern Urteile, die bei der Strafzumessung den religiösen oder kulturellen Hintergrund der Angeklagten strafmildernd berücksichtigt haben, wie der Staatsminister der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback, zuletzt am 20.09.2017 bei der Pressekonferenz angedeutet hat, wenn ja, in welcher Weise und wenn nein, wieso stellt der Staatsminister der Justiz dann so eine Aussage in den Raum?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zwar findet eine statistische Erfassung von Verfahren, in denen ein religiöser oder kultureller Hintergrund des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wurde, nicht statt, sodass nähere Angaben über derartige Urteile in Bayern nicht gemacht werden können.

Allerdings hat im Jahr 2016 ein Fall, den das Landgericht Regensburg in jenem Sommer zu entscheiden hatte, medial Beachtung erfahren¹. Ein irakischer Flüchtling hatte seine Ehefrau erwürgt, weil er vermutete, sie könnte ihm untreu sein. Nach der Tat meldete er sich bei der Polizei und soll gesagt haben, er hätte von seinem Recht, seine Ehefrau zu töten, Gebrauch gemacht. Warum er ins Gefängnis müsse, könne er nicht verstehen. Der Fall wurde im Staatsministerium der Justiz zum Ausgangspunkt einer Überprüfung der Rechtslage genommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass vergleichbare Fallgestaltungen bereits in den Jahren zuvor häufig Gegenstand der medialen Berichterstattung gewesen waren.

Die durchgeführte Analyse von veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs führte zu dem Ergebnis, dass ein konsequenter Umgang mit kulturellen oder religiösen Prägungen im Rahmen der Strafzumessung nicht erkennbar ist, die Rechtsprechung vielmehr stark einzelfallbezogen und nicht stets konsistent wirkt (vgl. zu einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, denen teilweise auch Entscheidungen bayerischer Landgerichte zugrunde lagen und in denen teilweise die strafmildernde Berücksichtigung von kulturellen oder religiösen Prägungen durch die Vorinstanz gebilligt wurde, insbesondere BGH, NStZ 1996, 25; NStZ 1996, 80; NStZ-RR 1997, 1; NStZ-RR 1998, 298; NStZ-RR 1999, 359; StV 2002, 20; NJW 2004, 1446; NStZ-RR 2007, 86; NStZ-RR 2007, 137; NStZ 2009, 689; NStZ 2011, 512, 513). Insoweit darf auf die Ausführungen im Rahmen der Begründung des bayerischen Gesetzesantrags zur Strafzumessung bei kulturellen und religiösen Prägungen (BR-Drs. 214/17, S. 3 f.) verwiesen werden. Die Analyse der genannten Entscheidungen wie auch der in wissenschaftlichen Publikationen zusammengetragenen Erkenntnisse (insbesondere bei Werner, Zum Status fremdkultureller Wertvorstellungen bei der Strafzumessung, 2016, Hörnle, Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag 2014, Kasselt/Oberwittler, MSchrKrim 2014, 203 sowie Valerius, Kultur und Strafrecht, 2011) bilden die maßgebliche Grundlage des genannten Gesetzesantrags.

¹ Urteil wurde nicht veröffentlicht und liegt dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Informationen sind der Medienberichterstattung entnommen. Siehe hierzu namentlich <https://www.welt.de/regionales/bayern/article156798617/Habe-vom-Recht-Gebrauch-gemacht-meine-Frau-zu-toeten.html>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit gibt es Richtlinien bezüglich des Neutralitätsgebots von politischen Äußerungen zum regionalen Tagesgeschehen an bayerischen Schulen vor dem Hintergrund, dass am Schulhof der Grundschule in Garmisch-Partenkirchen ein Banner der Initiative für 2 Tunnel zum Kramertunnel angebracht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An öffentlichen Schulen in Bayern gilt der Grundsatz politischer Neutralität. Politische Werbung ist im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig (Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Danach ist auch die Anbringung von Bannern mit kommunalpolitischem Inhalt auf dem Schulgelände unzulässig. Die Verantwortung für die Umsetzung des Neutralitätsgebots liegt bei der Schulleitung vor Ort (§ 2 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO).

Nach Auskunft der Schulleitung der Grundschule Garmisch-Partenkirchen an der Burgstraße wurde ein entsprechendes Banner ohne Einverständnis der Schulleitung am Außenzaun des Schulgeländes angebracht. Nach Rücksprache mit der Kommune wurde der Hausmeister am 25.09.2017 beauftragt, das Banner umgehend zu entfernen.

27. Abgeordnete
**Ilona
Deckwerth**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausbilderinnen bzw. Ausbilder und Lehrkräfte sind bayernweit an Heilerziehungspflegeschulen tätig, welche Einstellungsbedingungen gibt es für diese beiden Personengruppen und wie werden diese jeweils tariflich eingruppiert?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Bayern sind die Fachschulen für Heilerziehungspflege und -hilfe ausschließlich in privater Trägerschaft. Deshalb liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst keine Daten über das Lehrpersonal vor. Eine Beantwortung könnte nur über eine Abfrage durch die Schulaufsichtsbehörden an den Schulen erfolgen. Von einer solchen Abfrage wird abgesehen, um die Schulen nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten.

Gleiches gilt für das Personal in den Einrichtungen, welches die praktische Unterweisung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler übernimmt. Eine Festlegung über deren Voraussetzungen zur Übernahme dieser Aufgaben sieht die Fachschulordnung (FSO) nicht vor.

Lehrkräfte müssen grundsätzlich schulaufsichtlich genehmigt werden, vgl. Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Eine eigene schulaufsichtliche Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine entsprechende Lehr- amtsbefähigung nachgewiesen werden kann und bei Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern, die eine mindestens einjährige Zusatzausbildung für Unterrichtsaufgaben bzw. einen für den fachprak- tischen Unterricht und die fachpraktische Begleitung in den Einrichtungen qualifizierenden Studien- gang absolviert haben (vgl. Nr. 1.1 und Nr. 1.4 der Bekanntmachung des damaligen Staatsministe- riums für Unterricht und Kultus vom 13.07.2011 „Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens“, KWMBL. S. 170).

Die jeweiligen konkreten Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus der o. g. Bekanntma- chung, vgl. dort insbesondere die Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 und 2.1.5.

28. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Regierungsbezirken haben ihre Planstelle in Oberbayern an den Grund- und Mittelschulen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 nicht angetreten, welche Qualifikation hatten die Nachrücker für diese abgelehnten Einstel- lungsangebote und wie viele Bewerber stehen als Mobile Reserve an den Grund- und Mittelschulen zu den Einstellungssterminen 01.11.2017 und 15.02.2018 zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur ersten und zweiten Teilfrage:

Im Regierungsbezirk Oberbayern haben insgesamt 60 Grund- bzw. Mittelschullehrkräfte ein Plan- stellenangebot nicht angenommen.

Es liegen im Schuljahr 2017/2018 auch weiterhin die Voraussetzungen vor, dass das Staatsministe- rium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 22 des Bayerischen Lehrerbildungs- gesetzes (BayLBG) die Zweitqualifizierung für das Lehramt an Mittelschulen und erstmals auch für das Lehramt an Grundschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien anbieten kann. In die Maßnahmen wurden zum Schuljahr 2017/2018 613 Teilnehmerinnen und Teilnehmer neu aufgenommen, die u. a. die 60 Nichtantritte in Oberbay- ern kompensieren.

Zur dritten Teilfrage:

Die Zahl der Mobilien Reserven wurde zum Schuljahr 2017/2018 weiter erhöht. Um den weiter ge- stiegenen Klassenzahlen gerecht zu werden, erfolgte zum Schuljahr 2017/2018 erneut eine Aufsto- ckung um 20 Vollzeitkapazitäten, nachdem die Mobile Reserve bereits zum Schuljahr 2016/2017 aus gleichem Grund im Umfang von 30 Vollzeitkapazitäten verstärkt wurde. Die in früheren Jahren jeweils im November und Januar eines Schuljahres erfolgten Aufstockungen der Mobilien Reserve wurden – wie schon im Vorjahr – aufgrund der derzeitigen Personalgewinnungssituation im vollen Umfang wieder auf den Schuljahresbeginn vorgezogen. So stehen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 insgesamt 2.397 Vollzeitkapazitäten (davon 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrkräfte) für den Einsatz in der Mobilien Reserve zur Verfügung. Dabei sind die ganzjährigen Mobilien Reserven seit dem Stichtag 06.09.2017 vollumfänglich besetzt, die weiteren Aufstockun- gen sind in allen Regierungsbezirken außer in Oberbayern und Unterfranken ebenso vollständig

besetzt. In den beiden genannten Regierungsbezirken sind in einzelnen Regionen derzeit noch wenige Kontingente zu besetzen. Die Besetzungsverfahren sind in Bearbeitung.

Die Regierungen und Staatlichen Schulämter arbeiten bereits intensiv an der Personalgewinnung für den Februar 2018. Auch werden weitere Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für Februar 2018 angeboten werden, die sich dann insbesondere an die Absolventen des zweiten Staatsexamens aus dem Lehramt für Gymnasien richten werden. Eine konkrete Angabe der Bewerberzahl ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

29. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Behörde hat darüber entschieden, im Schuljahr 2017/2018 nur 60 von 125 unterfränkischen Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Mittelschulen, die seit Jahren im Regierungsbezirk Oberbayern im Einsatz sind, zurückzusetzen, zugleich aber 166 von 216 neuen Bewerberinnen und Bewerbern für die Beamtenplanstellen an Grund- und Mittelschulen im Regierungsbezirk Unterfranken zu belassen und welche Kriterien liegen diesen Entscheidungen zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zum Schuljahr 2017/2018 konnte zur Herstellung bayernweit gleicher Personalverhältnisse und aufgrund der guten Einstellungssituation einer vergleichsweise größeren Anzahl an Prüflingen und Wartelistenbewerbern ein Einstellungsangebot in Unterfranken unterbreitet werden. Gleichzeitig konnte auch die Versetzungsquote deutlich erhöht werden. Dabei werden Einstellungs- und Versetzungskontingente für die sieben Regierungsbezirke vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit dem Ziel einer gleichmäßigen und bedarfsgerechten Personalversorgung im gesamten Flächenstaat Bayern vorgegeben.

Die Auswahl der jeweiligen individuellen Bewerberinnen und Bewerber nimmt die personalführende Behörde, demnach die jeweilige Regierung, auf der Basis objektiver und transparenter Kriterien vor. Dabei sind die Rahmenbedingungen der Personalzuweisungen in erheblichem Maße über die einschlägigen rechtlichen Vorgaben und maßgeblichen Landtagsbeschlüsse definiert.

In der Zusammenschau der Kriterien sind eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Personalversorgung der Schulen im gesamten Flächenstaat Bayern zu gewährleisten und die Notwendigkeiten der Personalversorgung der Schulen bestmöglich mit den individuellen Einsatzwünschen der Lehrkräfte in Einklang zu bringen. Dabei wird jeder Einzelfall intensiv geprüft und die persönliche Situation der Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die einschlägigen Landtagsbeschlüsse geben vor, dass verheiratete Lehrkräfte, die Familienzusammenführung geltend machen können, sowie die Versetzungswünsche von alleinerziehenden Bewerberinnen und Bewerbern Vorrang bei Versetzungen und Einstellungen zugestanden wird.

Konkurrieren ausschließlich Lehrkräfte ohne Kinder um eine Stelle, so haben verheiratete Lehrkräfte Vorrang vor ledigen Lehrkräften. Lehrkräfte, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach §1 Abs.1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vorweisen können, sind verheirateten Lehrkräften gleichzustellen.

Darüber hinaus können bei der Auswahl besondere Kriterien, wie beispielsweise eine Schwerbehinderung, ausschlaggebend sein.

Um zusätzlich dem Leistungsprinzip gerecht zu werden, verbleiben die fünf besten Examensabsolventen, falls gewünscht, im Regierungsbezirk.

Nur in den Gruppen der Bewerberinnen und Bewerber mit hohem Sozialkriterium werden Versetzungsanträge dabei nach Möglichkeit prioritär gegenüber den Ortswünschen der EinstellungsbeWERBERinnen und -beWERBER behandelt. Für die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit niedrigem Sozialkriterium findet der Grundsatz „Versetzung vor Einstellung“ dann Beachtung, wenn nicht übergeordnete dienstliche Interessen entgegenstehen.

Zu den dienstlichen Interessen gehört seit Jahren insbesondere die Sicherung der Personalkonstanz in einzelnen Regionen Unterfrankens, in denen sich die Personalgewinnung schwierig gestaltet. Da für bayernweit ausgeschriebene Stellen an einzelnen Schulen in Unterfranken (sog. schul-scharfe Ausschreibungen keine Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern eingingen, wurden die Stellen mit Neueinstellungsbewerbern besetzt.

Im Übrigen besteht im Regierungsbezirk Unterfranken aufgrund zusätzlicher Stellenzuweisungen über den Demografiezuschlag und die regionalspezifischen Zuweisungen für Regionen mit hohem Schülerrückgang ein erhöhter Personalbedarf (+ 36 Vollzeitkapazitäten).

Vor diesem Hintergrund konnten zum Schuljahr 2017/2018 166 (Vorjahr: 67) unterfränkische Einstellungsbewerberinnen und -bewerber ein Einstellungsangebot in Unterfranken erhalten.

Des Weiteren wurden von der dafür zuständigen Regierung von Oberbayern 64 (Vorjahr: 38) Versetzungen von Lehrkräften und Fachlehrkräften von Oberbayern nach Unterfranken realisiert. Damit hat sich sowohl die Einstellungssituation als auch die Versetzungssituation im Vergleich zum Vorjahr für den Regierungsbezirk Unterfranken noch einmal deutlich verbessert.

30. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Nachdem die Sudbury Schule Ammersee zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 geschlossen wurde, frage ich die Staatsregierung, unter welchen Bedingungen die Schule wieder eröffnet werden kann und ob sie unter Vorbehalt zeitnah wieder eröffnet werden könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

(Private) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Sudbury Schule Ammersee musste ihren Betrieb bereits mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 einstellen. Die Entscheidung der Regierung von Oberbayern, die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist, wurde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zunächst vom Verwaltungsgericht und schließlich vom Verwaltungsgerichtshof München bestätigt.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) und die Regierung von Oberbayern führten im Schuljahr 2016/2017 mehrere Gespräche mit Vertretern von Sudbury München e.V., um die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für eine etwaige Wiederaufnahme des Schulbetriebs zum Schuljahr 2017/2018 zu klären. Im Ergebnis hat die Regierung von

Oberbayern den entsprechenden Antrag aus rechtlichen und fachlichen Gründen abgelehnt. Voraussetzung für eine Aufnahme des Schulbetriebs wäre insbesondere ein genehmigungsfähiges pädagogisches Konzept gewesen. Sudbury München e.V. hat gegen die Entscheidung der Regierung von Oberbayern Klage beim Verwaltungsgericht München erhoben. Der Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München bleibt abzuwarten.

Private Schulen haben die Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Das StMBW weiß um die hohe Bedeutung der Privatschulen für die bayerische Bildungslandschaft und unterstützt auch innovative Schulgründungsinitiativen, wenn sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Fonds und Stiftungen zahlen für ihr bei Banken und Sparkassen eingelegtes Fonds- oder Stiftungskapital Negativzinsen, auf welche Beträge belaufen sich die Zinszahlungen bisher jeweils und bei welchen Banken oder Sparkassen wird das Kapital jeweils gehalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Staatliche Fonds und Stiftungen orientieren sich bei der Wahl ihrer Anlageprodukte am hiesigen Geld- und Kapitalmarkt, um nicht in hoch spekulative Produkte zu investieren. Daten zu etwaigen Zinszahlungen von staatlichen Fonds und Stiftungen liegen nicht vor. Deren aufwändige Ermittlung ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

32. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für Beamtinnen bzw. Beamte und Angestellte gab es zum 01.01.2017 an den bayerischen Finanzämtern, wie viele davon waren tatsächlich mit Arbeitskräften besetzt und auf wie vielen dieser Stellen wurden Anwärterinnen bzw. Anwärter ausgebildet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum Stichtag 01.01.2017 standen an den bayerischen Finanzämtern 16.389 Stellen für planmäßige Beamte und Arbeitnehmer zur Verfügung. Das Personal-Ist betrug zum 01.01.2017 14.936 Vollzeitkräfte. Die übrigen Stellen sind insbesondere mit Beschäftigten in Ausbildung besetzt, müssen für Rückkehrer aus Beurlaubungen, für Teilzeitaufstockungen und für vergleichbare Veränderungen freigehalten werden, unterliegen der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre oder sind haushaltsrechtlich wegen Altersteilzeit gesperrt. 528 Anwärterinnen und Anwärter wurden zum 01.01.2017 auf Planstellen verrechnet. Mit den 790 neuen Anwärterstellen für die Finanzämter im Doppelhaushalt 2017/2018 wird sich die Situation noch weiter deutlich verbessern.

33. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der 3. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerde des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit der Entscheidung vom 24.04.2017 (Az.: 3 CE 17.434) über die Besetzung bzw. Nichtbesetzung der Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Finanzgerichts München unanfechtbar abgelehnt hat, frage ich die Staatsregierung, ob diese Stelle inzwischen mit einem Bewerber bzw. einer Bewerberin auf die betreffende Ausschreibung aus dem Jahr 2016 besetzt ist, wenn ja, mit welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin und wenn nein, wann aus Sicht der Staatsregierung mit der Besetzung der Stelle zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Mit der o. g. Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.04.2017 wurde das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz beendet. Dabei wurde keine Lösung ersichtlich, wie das Verfahren im Fall einer erneuten Auswahlentscheidung rechtssicher beendet werden könnte. Aufgrund der gerichtlichen Argumentation hat sich vielmehr eine Vielzahl von rechtlichen Grundsatzfragen ergeben. Daher ist nun eine abschließende Klärung dieser grundsätzlichen Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren erforderlich. Die Stelle kann daher derzeit mit keinem Bewerber bzw. keiner Bewerberin besetzt werden. Die Zeitdauer des Abschlusses des Besetzungsverfahrens hängt von der Dauer der gerichtlichen Entscheidungen in den möglichen gerichtlichen Instanzen ab.

34. Abgeordnete
Jutta Widmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, muss der permanente Lohnsteuerjahresausgleich für gastronomische Betriebe und gastronomische Veranstaltungen jedes Jahr neu von den Betroffenen beantragt werden oder erfolgt dieser seit der Einführung der Sonderregelung durch den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, automatisch?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Antrag auf Zulassung des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs nach § 39b Abs. 2 Satz 13 ff. des Einkommensteuergesetzes ist jedes Jahr neu zu stellen. Damit wird gewährleistet, dass den kurzfristig beschäftigten Servicekräften beim Lohnsteuerabzug mehr netto vom brutto verbleibt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

35. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem aus der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Thomas Mütze vom Juli dieses Jahres (ohne Drucklegung) hervorgeht, dass zu diesem Zeitpunkt mehr als die Hälfte aller Anträge auf Förderung durch den Digitalbonus noch nicht bearbeitet waren, innerhalb der ersten Woche nach der Neuauflage aber bereits 400 neue Anträge von Unternehmen für den Digitalbonus eingegangen sind, frage ich die Staatsregierung, wie viel der „alten“ und der neu gestellten Anträge inzwischen abgearbeitet sind, wie sie eine zügige Bearbeitung in Zukunft sicherstellt und ob eventuell mehr Personal bereit gestellt werden muss?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bis zum vorübergehenden Programmstopp Mitte Mai 2017 gingen bayernweit rund 2.000 Digitalbonus-Anträge ein. Allen Antragstellern wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Derzeit sind ca. 1.350 Anträge verbeschieden (Stand 31.08.2017). Somit können die Antragsteller förderunschädlich mit ihren Investitionsprojekten beginnen. Alle weiteren Förderbescheide sind in Arbeit.

Für nahezu alle Anträge, die seit dem 01.08.2017 eingingen, konnte bereits die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden; eine Verbescheidung (Bewilligung durch einen Förderbescheid) für diese Anträge wird erst im Jahr 2018 erfolgen, da erst ab diesem Zeitpunkt die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dieses Vorgehen wird auch auf www.digitalbonus.bayern kommuniziert.

Die Staatsregierung hat den Bezirksregierungen, die mit der Abwicklung des Förderprogramms Digitalbonus betraut sind, Ende August 2017 eine Personalaufstockung für das Förderprogramm ermöglicht.

36. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich in Bayern die Ausgaben für Forschung und Entwicklung, gemessen in Prozent am Bruttoinlandsprodukt, in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt, und welche Entwicklung strebt die Staatsregierung in den drei Jahren ab 2017 jeweils an?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die aktuellsten Zahlen für die FuE-Quote (FuE = Forschung und Entwicklung), die den Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt misst, liegen für das Jahr 2015 vor.

Im Jahr 2015 lag die FuE-Quote in Bayern bei 3,17 Prozent, im Jahr 2014 ebenfalls bei 3,17 Prozent und im Jahr 2013 bei 3,13 Prozent. Ziel der Staatsregierung ist es, die FuE-Quote bis zum Jahr 2020 auf 3,60 Prozent zu steigern (Gesamtkonzept für die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik der Staatsregierung; Beschluss der Staatsregierung vom 3. Mai 2011). Für die Einzeljahre sind keine konkreten Zielwerte vorgegeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem es in der Schweiz im August und September 2017 zu verheerenden Bergstürzen gekommen ist und Forscher dafür die Klimakatastrophe verantwortlich machen, frage ich die Staatsregierung, an welchen Bergen in den bayerischen Alpen ebenfalls Bergstürze drohen bzw. drohen könnten, wie diese Gipfel genau überwacht werden (bitte unter Angabe der Art der Überwachung und des Zeitintervalls) und welche konkreten Faktoren nach Erkenntnissen der Staatsregierung für diese jeweilige Bergsturzgefahr verantwortlich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Unter Bergsturz versteht man ein hochdynamisch ablaufendes Einzel-Sturzereignis mit mehr als 1 Mio. m³ Volumen. Kleinere Ereignisse werden als Felsstürze bezeichnet. Die erforderliche Reliefenergie für einen Bergsturz ist in Bayern nur im Alpenraum gegeben.

Bergstürze kündigen sich üblicherweise durch z. B. Vorbewegungen, Spaltenbildungen, erhöhte Steinschlagaktivität im Voraus an. Die Möglichkeiten der Früherkennung von Felsstürzen vermindern sich üblicherweise mit sinkendem Volumen.

Bezüglich der maßgeblichen Faktoren ist zwischen Ursachen und Anlässen zu unterscheiden. Ursachen sind systemimmanent und wirken langfristig, Anlässe sind auf variable Faktoren zurückzuführen. Die Ursachen sind: Reliefenergie aufgrund der Gebirgsbildung, Verwitterung mit nachfolgender Entfestigung sowie Spannungsumlagerung infolge Erosion. Anlässe können sein: hoher Poren- bzw. Kluftwasserdruck (z. B. infolge Starkregen oder Schneeschmelze), Erdbeben, Temperaturschwankungen, Einstau am Hangfuß (z.B. durch einen Stausee), Unterschneidung (z.B. natürlich durch Erosion am Hangfuß oder künstlich durch Abbau). In der Praxis treten Ursachen und Anlässe meist in einer fallspezifischen Kombination auf.

In Bayern sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) derzeit an keinem Ort konkrete Anzeichen für ein sich anbahnendes Bergsturzereignis bekannt. Einige bekannte potentielle große und auch kleinere Felssturzbereiche werden regelmäßig beobachtet, teils vom LfU, teils von der zuständigen Gemeinde als Sicherheitsbehörde, teils von einem Verkehrssicherungspflichtigen.

Derzeit sind folgende große Felssturzbereiche unter Beobachtung durch das LfU (Lokalität: betroffenes Volumen, Beobachter, Methode und Frequenz, maßgebliche Ursache):

- Graswang: 800.000 m³, LfU, messtechnische Überwachung alle ein bis drei Jahre, nicht bekannt;
- Linderhof: 100.000 m³, Ing.-Büro i. A. des Straßenbauamtes/LfU, messtechnische Überwachung alle ein bis drei Jahre, Verwitterung;
- Schrofen/Brannenburg: mehrere 100.000 m³, LfU, messtechnische bzw. geodätische Überwachung alle ein bis fünf Jahre, Lösungsverwitterung;
- Kienberg/Inzell: 10.000 m³, LfU, messtechnische Überwachung alle ein bis drei Jahre, Lösungsverwitterung;
- Rachelwand/Flintsbach: mehrere 10.000 m³, LfU, messtechnische Überwachung alle fünf bis zehn Jahre, unbekannt.

38. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Mit Bezug auf die Flussperlmuscheldiebstähle im Sommer 2016 im Raum Rehau, Oberfranken und meine Schriftliche Anfrage vom 27.10.2016 (Drs. 17/14585) frage ich die Staatsregierung, welche Ermittlungsergebnisse es bezüglich des Diebstahls mittlerweile gibt, ob es zu erneuten Diebstählen kam und was die für 2017 angekündigte Zählung der Flussperlmuschelbestände in Oberfranken ergeben hat (bitte mit Angabe zur Altersstruktur)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landesamt für Umwelt und die Koordinationsstelle für Muschelschutz, die naturschutzfachlich mit dem Muscheldiebstahl befasst sind, haben bisher keine Kenntnis über den Verbleib der Flussperlmuscheln oder die Täter. Falls es neue Hinweise gibt, wird denen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden selbstverständlich nachgegangen. Weitere Diebstähle nach dem Fall, über den in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage vom 27.10.2016 berichtet wurde (Drs. 17/14585), sind nicht bekannt. Die Kontrolle der Muschelbäche in Oberfranken ergab 2017 einen Flussperlmuschel-Bestand von etwa 27.000 Tieren. Da die 2016 gestohlenen Vorkommen recht genau auf etwa 5.700 Muscheln geschätzt werden konnten, lassen die aktuellen Bestandszahlen vermuten, dass die Zählung 2012 den Gesamtbestand unvollständig erfasst hatte (vergl. Drs. 17/14585). Die Altersstruktur der Flussperlmuschel-Population wurde 2017 nicht erhoben.

39. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien sollen bei der Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten an Kommunen gelten, wie verteilen sich die Fördermittel auf die kommenden Haushaltsjahre und wie hoch müssen die Investitionen im Gesamten sein, um alle bayerischen Kommunen ausreichend vor Sturzfluten zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für alle Fördervorhaben im nichtstaatlichen Wasserbau gelten die Kriterien nach Nr. 7.2 der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben 2016 (RZWAs 2016). Bisher wurden für den integralen kommunalen Hochwasserschutz ca. 16 Mio. Euro pro Jahr an Zuwendungen ausgezahlt.

Unter dem Begriff „Sturzfluten“ werden verschiedene Abflussprozesse bzw. Typen von Hochwassererscheinungen zusammengefasst. Einerseits handelt es sich um Hochwasser aus kleinen Gewässern (Gewässer dritter Ordnung oder Wildbächen), andererseits um Hochwasser aufgrund wild abfließenden Wassers (Oberflächenwasser). Kommunen werden mit der Förderung nach RZWAs 2016 beim Hochwasserschutz an den Gewässern dritter Ordnung und nun aktuell auch durch eine Sonderförderung zum integralen Sturzflut-Risikomanagement unterstützt. Förderschwerpunkte und Informationen sind auf der Webseite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter <http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/index.htm> veröffentlicht.

Baulicher Hochwasserschutz reduziert das Hochwasserrisiko. Beim baulichen Hochwasserschutz an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie staatlichen Wildbächen besteht ein bayernweiter Schutzstandard eines statistisch einhundertjährlichen Hochwasserereignisses zzgl. eines Klimaänderungszuschlags. Dieser Schutzstandard wird für Fördervorhaben bei den Gewässern dritter Ordnung gleichermaßen vorausgesetzt. Die Kommunen sind aber gut beraten, bei den kommunalen Planungen den Hochwasserrückhalt in der Fläche zu berücksichtigen. Für wild abfließendes Wasser gibt es hingegen keinen bayernweit einheitlichen Schutzstandard. Vor allem liegt dies an den örtlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten bzgl. Bebauung, Siedlungsentwässerungen, Nutzungen und Topographie. Daher kann keine bayernweite Abschätzung getroffen werden, welche Investitionen für einen ausreichenden Schutz aller Kommunen notwendig sind.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die bisherigen staatlichen Zuwendungen mittelfristig auch weiterhin von den Kommunen nachgefragt und aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig sind.

40. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche kommunalen Maßnahmen zum Flächenrecycling und zur Altlastensanierung wurden seit 2014 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert, in welcher Höhe wurden Mittel dafür eingesetzt und welche Fördermöglichkeiten bestehen darüber hinaus für Kommunen, die Maßnahmen zum Flächenrecycling und zur Altlastensanierung umsetzen wollen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 2014 wurde eine letzte Maßnahme der Förderperiode 2007 bis 2013 fertiggestellt und finanziell abgewickelt. Dabei handelte es sich um eine Fläche der Stadt Neustadt bei Coburg, deren Sanierung mit EFRE-Mitteln i.H.v. 229.000,00 Euro gefördert wurde.

In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 wurden bis heute noch keine Anträge auf Förderung gestellt. Demzufolge wurden auch noch keine Mittel eingesetzt. Im Programm stehen EFRE-Mittel i.H.v. 6 Mio. Euro für kommunale Flächenrecyclingmaßnahmen zur Verfügung. Voraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass die Kommunen Mitgliedsgemeinden eines integrierten räumlichen Entwicklungskonzeptes sind, insofern kommt nur ein Teil der bayerischen Kommunen für eine Förderung aus diesem Programm in Betracht.

Eine weitere Fördermöglichkeit für Kommunen (kreisangehörige Gemeinden) zur Altlastensanierung besteht nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) im Rahmen des Unterstützungsfonds zur Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien. Die Förderung erfolgt durch die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern (GAB) mbH.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Antwort auf Frage 1.c) der Schriftlichen Anfrage vom 15.11.2016 betreffend „Imkerei und Bienengesundheit“ (Drs. 17/14972) unter dem Punkt „Bienenbrot und Honig“ auf Ergebnisse bis Mitte 2017 verwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, wie sich aufgrund der nun vorliegenden Analysen und Auswertungen der Untersuchungen und Ergebnisse beim Tiergesundheitsdienst Bayern (TGD) in den Jahren 2015 und 2016 die Situation der Belastung durch Umweltgifte und Pestizide darstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In einer Studie des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V. wurden Bienenbrotproben aus Stadt- und Landvölkern (jeweils ca. 15 Stück) spurenanalytisch untersucht und hinsichtlich ihrer Gehalte an Umweltschadstoffen (Rückstände aus Verbrennungsprozessen und Schwermetalle) und Pflanzenschutzmitteln verglichen.

Die Daten werden derzeit noch abschließend ausgewertet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

42. Abgeordneter
Günther Felbinger
(Fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie konnte es zu einer Verlegung von 14 Frauen und (Kleinst-)Kindern aus Somalia in die Flüchtlingsunterkunft der 812 Einwohner zählenden Gemeinde Mittelsinn (Lkr. Main-Spessart) kommen, ohne dass die Gemeindeverwaltung mitsamt Bürgermeister und Helferkreis darüber informiert worden sind, wieso werden die somalischen Frauen an einen Ort geschickt, wo weder dort noch in den benachbarten Kommunen Kindertagesplätze und Dolmetscher vorhanden sind und aufgrund von derzeitigen Bauarbeiten auch keine öffentlichen barrierefreien ÖPNV-Haltestellen nutzbar sind, was vornherein die Möglichkeiten zur Integration und zum Besuch von Integrationskursen für die Frauen verhindert, und wie beabsichtigt die Staatsregierung diesem Missmanagement zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung bringt alle Schutzsuchenden in der Phase des laufenden Asylverfahrens sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in der Anschlussunterbringung menschenwürdig unter. Humanität steht für die Staatsregierung dabei an erster Stelle.

Nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens und Erhalt einer Anerkennung bzw. Bleibeberechtigung endet grundsätzlich die Berechtigung, in staatlichen Asylunterkünften zu wohnen. Der Freistaat Bayern gestattet den Asylbewerberinnen und -bewerbern nach ihrer Anerkennung zur Vermeidung von Notsituationen jedoch, „vorübergehend“ in den staatlichen Asylunterkünften zu bleiben, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Unterstützung des Freistaates Bayern.

Bei den im konkreten Fall betroffenen Personen handelt es sich um anerkannte Asylbewerberinnen aus Somalia, die unmittelbar am Anschluss an ihren Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt in einer dezentralen Unterkunft des Freistaates Bayern untergebracht worden sind. Aufgrund der kurzen Verfahrensdauer von aktuell zwei bis drei Monaten sind diese Personen regelmäßig nicht in der Lage, eigenen Wohnraum zu finden.

Die Zuteilung von Personen zu einzelnen Unterkünften basieren dabei auf der jeweils aktuellen Auslastung von Unterkünften und deren baulicher Gegebenheiten sowie dem aktuellen Zugangsgeschehen. Die Zuteilung erfolgte im konkreten Fall durch die Regierung von Unterfranken nach Absprache mit dem zuständigen Landratsamt, wobei das Landratsamt die Unterkünfte auswählte. Das Landratsamt wurde in diesem Zusammenhang etwa vier Wochen vor Zuteilung informiert, und zwar sowohl über die Anzahl der Kinder als auch über deren Alter. Auch der konkrete Ankunftsstag war dem Landratsamt Main-Spessart vorab bekannt.

Letztlich wurden in Mittelsinn zehn Personen dezentral untergebracht und vier Personen in der Gemeinde Fellen. Da es sich in beiden Fällen um dezentrale Unterkünfte handelt, hätte die Kontaktaufnahme mit der betroffenen Kommune dem zuständigen Landratsamt obliegen. Nach den der Staatsregierung vorliegenden Informationen, teilte das Landratsamt Main-Spessart im konkreten Fall lediglich der Caritas die bevorstehende Zuweisung mit. Eine Unterrichtung der Kommune wurde hingegen versäumt. Im Regelfall funktioniert jedoch der vorgesehene Informationsfluss, der durch das integrierte Migrantenverwaltungssystem (iMVS) vorgegeben ist.

Die Zuteilung von mehreren jungen Müttern gleicher Herkunft in einer gemeinsamen Unterkunft diene vor allem dem Zweck, den Betroffenen das Zurechtfinden zu erleichtern und eine gegenseitige

ge Unterstützung zu ermöglichen. Eine der Mütter fungierte bereits in der Aufnahmeeinrichtung als Dolmetscherin und kann diese Funktion auch in der Anschlussunterbringung wahrnehmen.

Die Unterstützung der anerkannten Familien bei der Suche nach Kindertagesbetreuung erfolgt über die Migrationsberatung der Caritas, die sich nach Auskunft des Landratsamtes Main Spessart zwischenzeitlich um die Familien kümmert. Die Auswahl der Unterkünfte erfolgt nicht primär danach, wo freie Kindertagesplätze vorhanden sind, sondern danach, wo freie Unterkunftsplätze vorhanden sind. Durch ein Zusammenwirken zwischen der Migrationsberatung und den Kommunen konnte nach Auskunft des Landratsamtes bisher auch immer eine Lösung für die Betreuung von Kindern gefunden werden.

Temporär nicht vorhandene barrierefreie ÖPNV-Haltestellen sind von allen ÖPNV-Nutzern hinzunehmen und erschweren nach der Auffassung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht die Integration, zumal nicht geklärt ist, ob ein Integrationskurs zum gewärtigen Zeitpunkt schon besucht wird.

43. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen steht auf der Homepage des Zentrums Bayern Familie und Soziales im Themenbereich „Menschen mit Behinderung – Mobilität und Verkehr – Nahverkehr“ bei den Erläuterungen zur Notwendigkeit der Beantragung einer „Wertmarke für die Freifahrtberechtigung“ kein entsprechendes Antragsformular zum Download zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Es besteht kein Bedarf, im Themenbereich Menschen mit Behinderung – Mobilität und Verkehr – Nahverkehr einen allgemein zugänglichen Download-Antrag zur Beantragung einer „Wertmarke für die Freifahrtberechtigung“ auf der Website zur Verfügung zu stellen.

Menschen mit Behinderung, bei denen die Feststellung für die Gewährung von Nachteilsausgleichen („Merkzeichen“) durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) getroffen wurde, sind mit den erforderlichen Daten im IT-System des ZBFS gespeichert und werden in der Regel automatisch vom ZBFS rechtzeitig angeschrieben.

- So erhalten behinderte Menschen mit den festgestellten Nachteilsausgleichen Merkzeichen „H“ (für hilflos) und „Bl“ (für blind) immer und automatisch eine kostenlose Wertmarke für die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr.
Eine gesonderte Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die kostenlose Wertmarke wird vom ZBFS per Post automatisch zugesandt.
- Behinderte Menschen, die für eine Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr eine Wertmarke „kaufen“ können (hier festgestellte Merkzeichen: „G“ (für gehbehindert), „aG“ (für außergewöhnlich gehbehindert) und „Gl“ (für gehörlos)) erhalten vom ZBFS automatisch bei der Erstfeststellung des Merkzeichens oder drei Monate vor Ablauf der (alten) Wertmarke einen entsprechenden individualisierten Antrag mit Überweisungsträger zugesandt. Nach Zahlungseingang beim ZBFS wird auch hier die Wertmarke per Post umgehend zugestellt.

Dieses Verfahren ist für den berechtigten Personenkreis komfortabel und für die Verwaltung am zweckmäßigsten, da in der Regel nur berechtigte Personen die Anträge stellen können. Einzahlungen von unberechtigten Personen für Wertmarken und entsprechender Verwaltungsaufwand für die Rückabwicklung werden so vermieden. Die vom ZBFS versandten Anträge sind in maschinenlesbarer Form mit allen bekannten, für die Bearbeitung erforderlichen Daten bereits vordruckt (insbesondere Überweisungsträger).

44. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren in den Jahren von 2013 bis 2017 die jeweiligen staatlichen Zuschüsse für die einzelnen Frauenhäuser in Bayern, wie war der Stand der Belegung der einzelnen Frauenhäuser von 2013 bis 2017 (Anzahl der Frauen und der Kinder) und wie viele Frauen und Kinder mussten je Frauenhaus abgewiesen werden (ebenfalls aufgeführt von 2013 bis 2017)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Hinsichtlich der staatlichen Zuschüsse wird für die Jahre 2013 bis 2015 auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.10.2016 zu den Fragen 1.a) und 1.b) der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Inge Aures betreffend „Frauenhäuser in Bayern – aktualisiert für die Jahre 2012 – 2015“ (Drs. 17/13535) verwiesen. Hinsichtlich der staatlichen Zuschüsse für das Jahr 2016 wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 02.03.2017 zu den Fragen 1.a) und 1.b) der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr betreffend „Frauenhäuser aktualisiert 2012 – 2016“ verwiesen (Drs. 17/15779). Im Jahr 2017 wurden die staatlichen Förderbeträge um ca. 20 Prozent angehoben; dadurch ergeben sich für die einzelnen Frauenhäuser folgende neue Förderbeträge:

Stufe G: 19.400 Euro, Stufe I: 24.250 Euro, Stufe II: 29.100 Euro, Stufe III: 38.800 Euro, Stufe IV: 43.650 Euro, Stufe V: 48.500 Euro, Stufe VI: 63.050 Euro, Stufe VII: 72.750 Euro.

Hinsichtlich des Stands der Belegung der einzelnen Frauenhäuser wird für die Jahre 2013 bis 2015 ebenfalls auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.10.2016 zu den Fragen 3.a) und 3.b) der o. g. Schriftlichen Anfrage verwiesen (Drs. 17/13535). Die Belegung der einzelnen Frauenhäuser für das Jahr 2016 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Sitz des Frauenhauses	Anzahl aufgenommene Frauen	Anzahl aufgenommene Kinder
Ansbach	75	61
Aschaffenburg	52	60
Augsburg	108	116
Bad Tölz-Wolfratshausen	35	45
Bamberg	46	46
Bayreuth	42	36
Burghausen	16	22
Coburg	37	48
Dachau	16	16
Donauwörth Nordschwaben	22	19
Erding	31	35
Erlangen	54	53
Freising	20	20
Fürstenfeldbruck	20	21
Fürth	18	19
Ingolstadt	55	51
Kaufbeuren	37	36

Kempten	31	26
Landshut AWO	19	18
Landshut Caritas	18	21
Memmingen	20	19
München Frauen helfen Frauen	74	90
München Frauenhilfe	97	115
Murnau	18	15
Neu-Ulm	31	41
Nürnberg	113	108
Passau	13	19
Regensburg Autonomes	37	44
Regensburg Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)	26	18
Rosenheim	34	50
Schwabach	81	74
Schwandorf	50	54
Schweinfurt	52	54
Selb	36	42
Straubing	21	27
Weiden	46	37
Würzburg AWO	31	43
Würzburg SkF	26	19
	1.558	1.638

Für das Jahr 2017 liegen noch keine Daten vor.

Die Zahl der abgewiesenen Frauen wird in der vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geführten standardisierten Frauenhausstatistik nach Nr. 8.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern nicht erfasst. Die Frauenhäuser registrieren zwar einzeln und in unterschiedlicher Art Daten zu den Abweisungen. Die Erfassung dieser Daten ist jedoch nicht standardisiert, weshalb die Daten bei einem Vergleich keine Aussagekraft besitzen. Aufgrund dessen kann keine Auswertung der Abweisungszahlen erfolgen.

45. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche sind jeweils in den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken armutsgefährdet, wie hoch sind demnach die jeweiligen Armutsgefährdungsquoten und wie haben sich diese seit 2011 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Zahl der „armutsgefährdeten Personen“ bzw. die sogenannten Armutsgefährdungsquoten geben die Zahl bzw. den Anteil der Bevölkerung wieder, deren Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens beträgt. Die Armutsgefährdung ist damit ein Gradmesser für die Verteilung des Einkommens. Die Armutsgefährdung und die „Armutsgefährdungsquote“ können daher nicht mit „Armut“ gleichgesetzt werden.

Bei der Betrachtung von Armutsrisiken müssen mehr Faktoren betrachtet werden, etwa die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, die Entwicklung der Löhne und Gehälter, die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen. Bei Betrachtung dieser Faktoren und der Armutsgefährdungsquoten ist festzustellen, dass die Armutsrisiken auch für Kinder und Jugendliche in Bayern erheblich niedriger sind als in Deutschland (z. B. Armutsgefährdung von Personen unter 18 Jahren in Deutschland 2016: 20,2 Prozent).

Die Staatsregierung sieht sich in ihrem Ziel bestärkt, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern intensiv zu fördern. Die Regierungsbezirke Bayerns weisen unterschiedliche Strukturen und regionale Besonderheiten auf. Eine gute Standortpolitik in allen Gegenden Bayerns, Investitionen in die Infrastruktur, auch in die soziale Infrastruktur, gute Bildungsmöglichkeiten und passgenaue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen in ganz Bayern gute Lebensbedingungen schaffen.

Zahlen zur Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen, ausdifferenziert nach Regierungsbezirken, liegen nur teilweise vor. Die Entwicklung der Armutsgefährdung von Personen unter 18 Jahren in Bayern zeigt nachfolgende Tabelle (2011 bis 2014)¹.

Personen, in Tausend	2011	2012	2013	2014
Bayern	245	243	240	245
Mittelfranken	44	39	40	45
Niederbayern	19	20	23	26
Oberbayern	75	75	74	67
Oberfranken	23	27	22	24
Oberpfalz	17	18	18	16
Schwaben	39	37	38	41
Unterfranken	28	28	25	25

Armutsgefährdungsquote:	2011	2012	2013	2014
Bayern	11,6	11,6	11,6	11,9
Mittelfranken	15,5	14,0	14,2	16,0
Niederbayern	9,5	10,1	11,8	14,0
Oberbayern	10,0	10,0	10,1	9,1
Oberfranken	14,4	16,2	13,0	14,2
Oberpfalz	9,4	9,9	10,1	9,6
Schwaben	12,3	11,5	12,1	13,1
Unterfranken	12,9	13,0	12,2	12,4

¹ Zahl der armutsgefährdeten Personen berechnet auf Basis des medianen Nettoäquivalenzeinkommens in Deutschland.

46. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Alleinerziehende sind jeweils in den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken armutsgefährdet, wie hoch sind demnach die jeweiligen Armutsgefährdungsquoten und wie haben sich diese jeweils seit 2011 entwickelt (falls möglich, bitte Antworten jeweils nach Anzahl der Kinder ausdifferenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Zahl der „armutsgefährdeten Personen“ bzw. die sogenannten Armutsgefährdungsquoten geben die Zahl bzw. den Anteil der Bevölkerung wieder, deren Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens beträgt. Die Armutsgefährdung ist damit ein Gradmesser für die Verteilung des Einkommens. Die Armutsgefährdung und die „Armutsgefährdungsquote“ können daher nicht mit „Armut“ gleichgesetzt werden.

Bei der Betrachtung von Armutsrisiken müssen mehr Faktoren betrachtet werden, etwa die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, die Entwicklung der Löhne und Gehälter, die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen. Bei Betrachtung dieser Faktoren und der Armutsgefährdungsquoten ist festzustellen, dass die Armutsrisiken auch für Alleinerziehende in Bayern erheblich niedriger sind als in Deutschland (z. B. Armutsgefährdungsquote Alleinerziehender in Deutschland 2016: 43,6 Prozent).

Die Staatsregierung sieht sich in ihrem Ziel bestärkt, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern intensiv zu fördern. Die Regierungsbezirke Bayerns weisen unterschiedliche Strukturen und regionale Besonderheiten auf. Eine gute Standortpolitik in allen Gegenden Bayerns, Investitionen in die Infrastruktur, vor allem auch in die soziale Infrastruktur wie die Kinderbetreuung, gute Bildungsmöglichkeiten und passgenaue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen in ganz Bayern gute Lebensbedingungen schaffen.

Zahlen zur Armutsgefährdung von Alleinerziehenden liegen für die einzelnen bayerischen Regierungsbezirke in folgender Differenzierung bis einschließlich 2015 vor¹:

2011 in Tausend	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	40	(9)	(9)	13	28	15	21	136
..und ein Kind	20	-	-	(6)	14	(7)	11	67
..und zwei oder mehr Kinder	21	-	-	(8)	14	(9)	10	69

2011 Quote	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	26,8	(29,4)	(34,3)	40,4	41,0	41,6	32,1	33,1
..und ein Kind	24,1	-	-	(37,2)	43,7	(33,8)	28,4	30,1
..und zwei oder mehr Kinder	30,1	-	-	(43,3)	38,5	(50,7)	37,6	36,7

2012 in Tausend	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	38	(9)	11	16	26	16	19	136
..und ein Kind	21	-	(7)	(7)	13	(6)	10	68
..und zwei oder mehr Kinder	17	-	-	(10)	13	10	(9)	68

¹ Armutsgefährdungsquoten und absolute Zahl armutsgefährdeter Menschen berechnet auf Basis des medianen Nettoäquivalenzeinkommens in Deutschland.

() Zahlenwert kann aufgrund eingeschränkter Repräsentativität erhebliche Fehler aufweisen.

2012 Quote	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	26,8	(28,8)	38,3	44,6	40,7	49,1	29,8	33,9
..und ein Kind	26,4	-	(36,8)	(34,3)	37,8	(36,3)	29,2	30,7
..und zwei oder mehr Kinder	27,4	-	-	(55,8)	44,0	62,0	(30,7)	38,0

2013 in Tausend	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	39	14	11	13	23	16	19	136
..und ein Kind	20	-	(6)	(7)	11	(6)	11	65
..und zwei oder mehr Kinder	19	11	-	(7)	12	11	(8)	71

2013 Quote	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	27,7	43,2	36,6	37,5	35,0	44,9	29,8	33,6
..und ein Kind	24,0	-	(35,2)	(31,5)	32,0	(31,8)	31,2	28,5
..und zwei oder mehr Kinder	33,1	62,4	-	(46,1)	38,4	58,2	(27,9)	40,0

2014 in Tausend	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	32	14	(7)	13	26	17	26	135
..und ein Kind	19	(6)	-	(6)	12	-	14	65
..und zwei oder mehr Kinder	13	(9)	-	(7)	13	12	12	70

2014 Quote	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	23,5	39,1	(27,2)	37,9	39,8	42,3	37,3	33,1
..und ein Kind	22,8	(28,6)	-	(35,6)	36,0	-	37,4	29,0
..und zwei oder mehr Kinder	24,6	(51,9)	-	(40,0)	43,9	55,4	37,2	38,1

2015 in Tausend	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	41	14	10	18	21	16	26	149
..und ein Kind	20	-	(6)	(7)	10	(9)	15	71
..und zwei oder mehr Kinder	22	(10)	-	11	11	(8)	11	77

2015 Quote	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
Ein(e) Er- wachsen(r) und ein oder mehrere Kin- der	29,0	38,6	34,1	51,8	41,1	39,4	40,6	36,7
..und ein Kind	24,3	-	(32,4)	(45,2)	34,0	(39,2)	38,6	31,7
..und zwei oder mehr Kinder	35,1	(52,3)	-	57,1	50,8	(39,6)	43,5	43,0

47. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren in den Jahren von 2013 bis 2017 die jeweiligen staatlichen Zuschüsse für die einzelnen Frauennotrufe und Fachberatungsstellen in Bayern, wie hoch war die jeweilige Förderung insgesamt (2013 bis 2017) und wie war die personelle Besetzung in den Einrichtungen (2013 bis 2017)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Von den derzeit 32 staatlich geförderten Frauennotrufen bzw. Fachberatungsstellen in Bayern erhalten 22 einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 19.650 Euro und 10 einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.320 Euro. Die staatlichen Förderzuschüsse für die Jahre 2013 bis 2016 sowohl für die einzelnen Frauennotrufe bzw. Fachberatungsstellen als auch für Bayern insgesamt können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. 2017 wird sich voraussichtlich keine Änderung gegenüber 2016 ergeben.

Sitz des Frauennotrufs bzw. der Fachberatungsstelle	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro
Amberg	19.650	19.650	19.650	19.650
Ansbach Rauhreif	2.320	2.320	2.320	2.320
Aschaffenburg SEFRA	19.650	19.650	19.650	19.650
Augsburg AWO	19.650	19.650	19.650	19.650
Augsburg Wildwasser	2.320	2.320	2.320	2.320
Bamberg	19.650	19.650	19.650	19.650
Bayreuth Avalon	2.320	2.320	2.320	2.320
Burghausen	19.650	19.650	19.650	19.650

Cham	2.320	2.230	2.320	2.320
Coburg	19.650	19.650	19.650	19.650
Deggendorf	19.650	19.650	19.650	19.650
Ebersberg	2.320	2.320	2.320	2.320
Erlangen	19.650	19.650	19.650	19.650
Freising	2.320	2.320	2.320	Betrieb eingestellt
Fürstenfeldbruck	19.650	19.650	19.650	19.650
Hof	19.650	19.650	19.650	19.650
Ingolstadt	19.650	19.650	19.650	19.650
Kaufbeuren	2.320	2.320	2.320	2.320
Kempten	19.650	19.650	19.650	19.650
Landshut LIS	19.650	19.650	19.650	19.650
München IFRA	2.320	2.320	2.320	2.320
Neu-Ulm	19.650	19.650	19.650	19.650
Nürnberg	19.650	19.650	19.650	19.650
Nürnberg Wildwasser	2.320	19.650	19.650	19.650
Nürnberger Land/Hersbruck	2.320	2.320	2.320	2.320
Regensburg	19.650	19.650	19.650	19.650
Rosenheim	19.650	19.650	19.650	19.650
Schweinfurt	19.650	19.650	19.650	19.650
Starnberg/Herrsching	19.650	19.650	19.650	19.650
Waldkraiburg	2.320	2.320	2.320	2.320
Weiden Dornrose	19.650	19.650	19.650	19.650
Wolfartshausen	2.320	2.320	2.320	2.320
Würzburg Wildwasser	19.650	19.650	19.650	19.650
Bayern insgesamt	440.490	457.730	457.820	455.500

In den 32 staatlich geförderten Frauennotrufen bzw. Fachberatungsstellen standen 2016 an Fachkräften 1.806 Wochenstunden zur Verfügung. Für die Jahre 2013 bis 2015 liegen die Daten nicht vor; hierzu bedürfte es einer zeitaufwendigen Sonderauswertung der einzelnen Förderanträge.

Staatlich geförderte Frauennotrufe, die eine Personalkostenförderung erhalten, müssen nach Nr. 4.2 der Richtlinie für die Förderung von Notrufen bzw. Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Kräfte in hälftiger Teilzeit, die durch Jobsharing die ganztägige Besetzung des Notrufs gewährleisten, beschäftigen. Für sachkostengeförderte Frauennotrufe gibt es keine Stellenvorgabe in der staatlichen Förderrichtlinie.

Die tatsächliche Personalausstattung kann allerdings höher sein als die förderrechtlich vorgeschriebene Mindestpersonalausstattung, wenn der Träger des Frauennotrufs bzw. der Fachberatungsstelle und die finanzierenden Kommunen höhere Personalschlüssel vereinbart haben.

48. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Ausarbeitung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleitern ist, wie das neue Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter konzipiert sein wird und wie garantiert wird, dass das neue Verfahren ehrenamtsgerecht und möglichst unkompliziert gestaltet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Entwurf der „Rahmenrichtlinien“ des Bayerischen Jugendrings (BJR) K.d.ö.R. „zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung“ (RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK) befindet sich derzeit in Abstimmung nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) i.V.m. Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 BayHO mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 4 BayHO i.V.m. Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 BayHO mit dem Obersten Rechnungshof.

Die Rahmenrichtlinien AEJ, JBM und JBM gr. TNK sollen die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung und die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung ersetzen.

Der Richtlinienentwurf wurde vom Bayerischen Jugendring (BJR) K.d.ö.R. vorgeschlagen. Als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragte Stelle und zugleich als Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Jugendverbände besitzt der BJR die erforderliche Fachkompetenz, um auch das neue Verfahren ehrenamtsgerecht und möglichst unkompliziert zu gestalten.

Der Richtlinienentwurf sieht entsprechend dem derzeitigen Verfahren vor, dass nicht der einzelne ehrenamtlich tätige Jugendleiter, sondern die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind, antragsberechtigt sind. Während die Förderung derzeit ausschließlich mittels Zuwendungsbescheid erfolgt, sieht der Richtlinienentwurf auf Wunsch des BJR vor, dass die Förderung grundsätzlich im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen erfolgt und nur kleinere Antragsteller mittels Zuwendungsbescheid gefördert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

49. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Personen erklären lässt, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Hilfen zur Gesundheit, erhalten, obwohl es seit dem 01.04.2007 gemäß § 5 Abs. 1 SGB V Versicherungspflicht gibt (bitte auch auf Fallkonstellationen eingehen, die einen Verlust der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen), wie die Staatsregierung die Aussage kommentiert, dass es sich bei einem Teil derjenigen Personen, die Hilfen zur Gesundheit erhalten, um sogenannte Altfälle handelt, die damals nicht in die Versicherungspflicht „hineingekommen sind“ und wie es sein kann, wenn gemäß § 186 Abs. 11 Satz 3 SGB V für Personen, die am 01.04.2007 keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, an diesem Tag die Mitgliedschaft beginnt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Frage, wie sich die Anzahl der Personen erklären lässt, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Hilfen zur Gesundheit, erhalten, obwohl es seit dem 01.04.2007 gemäß § 5 Abs. 1 SGB V Versicherungspflicht gibt, lässt sich aus Sicht des bundesgesetzlichen Krankenversicherungsrechts nicht konkret beantworten. Erkenntnisse zu dem Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB XII bezieht, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zuständigkeitshalber nicht vor. Des Weiteren besteht Versicherungspflicht (§ 5 SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur für Personen, die dem Bereich der GKV zuzuordnen sind. Auf die Regelungen zur Versicherungsfreiheit (§ 6 SGB V), der freiwilligen Versicherung (§ 9 SGB V) sowie auf die Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung (§ 193 VVG) wird verwiesen. Soweit Personen der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, entscheiden die Krankenkassen in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen. Entsprechendes gilt auch, wenn Krankenkassen prüfen, inwieweit entsprechende Voraussetzungen noch bestehen. Die Krankenkassen erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 SGB IV).

50. Abgeordnete
**Kathrin
Sonnenholzner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Personen fallen nach ihrer Auffassung in die Gruppe der ehrenamtlich Tätigen, für die ein Expositionsrisiko besteht, das mit dem von beruflich tätigen Personen vergleichbar ist und für die die Ständige Impfkommission (STIKO) nun auch eine Impfung gegen Hepatitis A und B empfiehlt und wie soll darüber wirkungsvoll informiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ausscheidung von Hepatitis A-Viren erfolgt mit dem Stuhl. Das Hepatitis A-Virus wird daher von Mensch zu Mensch in erster Linie fäkal-oral durch Kontakt- oder Schmierinfektion, z. B. im Rahmen enger Personenkontakte, übertragen. Ein Risiko für eine Übertragung von Hepatitis B besteht bei Kontakt zu Blut von Infizierten bzw. bei ungeschützten Sexualkontakten mit Infizierten. Bei sehr hohen Viruslasten ist bereits der Kontakt mit geringen Blutmengen, z. B. im Rahmen von Bagatellverletzungen, für eine Infektion ausreichend.

Demgemäß fallen alle ehrenamtlich Tätigen, bei denen oben aufgeführte Kontaktmöglichkeiten bestehen, in die Gruppe derer, für die ein Expositionsrisiko besteht. Die STIKO hat präzisiert, dass sich die neuen Empfehlungen auf ehrenamtliche Tätigkeiten mit einem vergleichbaren Risiko wie das der bisher in den STIKO-Empfehlungen genannten Berufsgruppen bezieht und umfangreiche Beispiele genannt.

Die Information der ehrenamtlich Tätigen zu möglichen Infektionsrisiken und den empfohlenen Präventivmaßnahmen erfolgt über den Internetauftritt des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL):

<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-ehrenamtliche/> und
https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/asylbewerber_gesundheit/index.htm.

Hier wird insbesondere auf das Merkblatt „Merkblatt für ehrenamtliche Asylhelferinnen und -helfer zum Umgang mit Asylbewerbern in Bezug auf mögliche Infektionsgefährdungen“ hingewiesen.

Eine den aktuellen Empfehlungen der STIKO angepasste Version dieses Merkblatts wird derzeit vom LGL in Abstimmung mit dem StMGP erstellt.

Die Kreisverwaltungsbehörden wurden im Rahmen der Erstveröffentlichung des o. g. Merkblatts im Juni 2015 gebeten, die Hilfsorganisationen bzw. die ehrenamtlichen Helfer zu informieren.

Es ist davon auszugehen, dass die ehrenamtlichen Helfer zudem über die Sozialverbände bzw. Institutionen, über die die freiwilligen Helfer zum Einsatz kommen, auf die Merkblätter hingewiesen werden.

Ein entsprechender Hinweis auf die Aktualisierung des Merkblatts ist nach Fertigstellung vorgesehen.